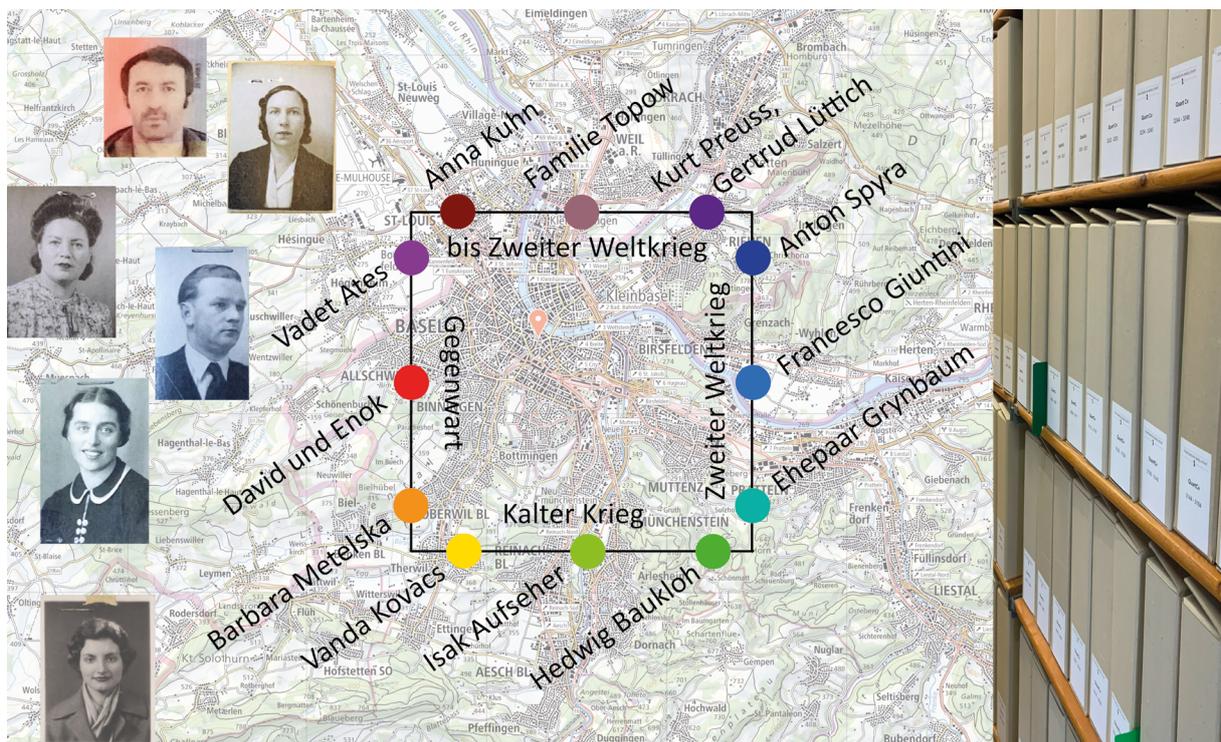


Verschachtelte Geschichten

Immigrationsschicksale in der Schweiz in den letzten hundert Jahren



Begleitmaterialien, Sekundarstufe 2

PH LUZERN PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE

Herausgeberin: Pädagogische Hochschule Luzern

Autorin: Antonia Schmidlin, Autor: Hans Utz

Lektorat: Andrea Weibel, Bern (<https://andreaweibel.ch>)

Das Projekt wurde von der Gebert RUF Stiftung finanziert und am Institut für Geschichts-
didaktik und Erinnerungskulturen der Pädagogischen Hochschule Luzern realisiert.
Die Autorin und der Autor danken dem Staatsarchiv Basel-Stadt, insbesondere Céline An-
gehrn, Staatsarchivarin Esther Baur, Daniel Hagmann, Sabine Strelbel und Hermann Wichers
für die Unterstützung bei der Erarbeitung dieser Unterrichtsunterlagen sowie Peter Gautschi,
Leiter des Instituts für Geschichtsdidaktik und Erinnerungskulturen der PH Luzern, für die
Beratung.

Luzern, Januar 2024

**WISSENSCHAFT.
BEWEGEN**
GEBERT RUF STIFTUNG



Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatsarchiv Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Projektidee.....	5
Einsatzmöglichkeiten im Unterricht	6
Wie erzählt man eine Lebensgeschichte?	8
Übersicht über die «verschachtelten Geschichten».....	9
Informationen zur Fremdenpolizei.....	10
Kompetenzorientierung	10
Quellen und Abbildungen	11
Anhang: Lehrplanorientierung	12

Erläuterungen zu den Falldossiers

Bis zum Zweiten Weltkrieg

1 Anna Kuhn	13
2 Familie Topow.....	17
3 Kurt Preuss und Gertrud Lüttich.....	21

Zeit des Zweiten Weltkrieges

4 Anton Spyra.....	27
5 Francesco Giuntini	31
6 Abraham und Malka Grynbaum	37

Zeit des Kalten Krieges

7 Hedwig Baukloh.....	42
8 Isak Aufseher.....	47
9 Vanda Kovàcs.....	52

Gegenwart

10 Barbara Metelska	56
11 David und Enok.....	60
12 Vadet Ates.....	65

Projektidee

Immigration ist ein aktuelles Thema und seit gut hundert Jahren für die Schweiz ein historisches – um 1900 wurde unser Land von einem Auswanderungs- zu einem Einwanderungsland. Heute ist Immigration Teil des Schulalltags und steht im Zentrum politischer Kontroversen. Um diese verstehen und interpretieren zu können, braucht es historische Kenntnisse. Welche wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Faktoren führen zu Migration, wo liegen die räumlichen und zeitlichen Schwerpunkte? Und welche Folgen hat die Migration auf die betroffenen Personen und die Aufnahmegesellschaft? Solche Fragen kann das Schulfach Geschichte beantworten.

Ein zentrales Anliegen der Geschichtsforschung ist es, «zu den Quellen» zu gelangen und diese auszuwerten. Die Geschichtsdidaktik hat sich in den letzten Jahren vermehrt mit der Frage beschäftigt, wie Kinder und Jugendliche an die anspruchsvolle Arbeit mit Originalquellen herangeführt werden können, um ihnen damit historisches Lernen zu ermöglichen. Das Unterrichtsangebot «Verschachtelte Geschichten – Immigrationsschicksale in Akten» verbindet also ein thematisches und ein methodisches Kernthema des Geschichtsunterrichts: Aus den Archivmaterialien rekonstruieren die Schülerinnen und Schüler ein Immigrationsschicksal und erzählen es der Klasse.

Das Unterrichtsangebot versammelt zwölf Lebensgeschichten von Menschen, die im 20. Jahrhundert nach Basel eingewandert sind. Sie fanden hier Arbeit, eine Wohnung, einen Studienplatz, einen Ehepartner oder retteten sich vor Verfolgung. Die einen flüchteten aus wirtschaftlicher Not oder weil sie an Leib und Leben bedroht waren, aus ihren Herkunftsländern. Die anderen kamen zu einem selbstgewählten Zeitpunkt nach Basel und starteten hier eine Karriere. Diese Menschen aus aller Welt wurden unterschiedlich empfangen – einigen begegnete man mit Misstrauen, andere fanden offene Türen. Die Akten erzählen von ganz unterschiedlichen Schicksalen: zum Beispiel von einer Deutschen, die einen Schweizer heiratet, um ein Geschäft zu eröffnen; von einem Ehepaar, das den Holocaust überlebt hat und sich nach langer Trennung in der Schweiz erstmals wieder begegnet; von einer ungarischen Tischtennisspielerin; von einem Familienvater aus Sri Lanka oder von einem kurdischen Oppositionellen. Wie gingen die Basler Behörden mit diesen Menschen um? Wem erteilten sie die Niederlassungsbewilligung rasch, wem nur nach langem Zögern? Die behördlichen Entscheidungen sind manchmal schwerer, manchmal einfacher nachzuvollziehen. Welche Spielräume hatten die Beamten? Darüber nachzudenken und sich zu fragen, wie man selber entschieden hätte, ist ebenfalls Teil der Beschäftigung mit dem Thema. Oftmals handelte es sich um schwierige Entscheidungen.

Die zwölf Falldossiers basieren auf Akten aus dem Staatsarchiv Basel-Stadt. Die Dokumente stammen aus den Beständen der Basler Fremdenpolizei und decken die letzten gut hundert Jahre chronologisch ab. Je ein Viertel der Lebensgeschichten stammt aus der Zeit vor den nationalsozialistischen Verfolgungen, während dieser Verfolgungen, während des Kalten Krieges und nach dessen Ende. Die Dokumente wurden 2017 für die Ausstellung «Magnet» verwendet. Sie wurden nun didaktisch als «Falldossiers» aufbereitet, damit sie in den Unterricht in Geschichte und Politischer Bildung integriert werden können.

Allgemeiner Teil

Einsatzmöglichkeiten im Unterricht

Immigration ist nicht nur ein historisches und politisches Thema, sondern für einen beträchtlichen Teil der Schülerinnen und Schüler auch ein persönliches Schicksal. Diese sollten durch das Thematisieren der Immigration weder persönlich verletzt noch in der Klasse stigmatisiert werden. Im Idealfall können sie ihre Erfahrungen in die Klassendiskussion einbringen. Dies ist vor allem bei den zwei letzten Falldossiers (Immigration aus Sri Lanka und der Türkei) zu beachten.

Für die Falldossiers wurden jeweils fünf aussagekräftige Dokumente ausgewählt. Ergänzt mit Informationstexten, Visualisierungen und Aufgaben ermöglichen es diese, die jeweilige Lebensgeschichte zu erforschen. Es werden zwei Versionen angeboten, eine für die Sekundarstufe 1 und eine zweite für die Sekundarstufe 2. Beide basieren in der Regel auf den gleichen Dokumenten, die bisweilen bezüglich ihrer Länge voneinander abweichen. Ferner unterscheiden sich die Aufträge teilweise: Diejenigen der Sekundarstufe 1 sind hinsichtlich der Erschliessung der Dokumente kleinschrittiger gestaltet.

Bei den Abbildungen der Akten wurde auf möglichst gute Lesbarkeit und eine hohe Authentizität geachtet. Die fotografierten Akten zeigen bisweilen Lochungen, Flecken, unregelmässige Ränder sowie Wellungen, wenn sie nicht aus Aktenbündeln herausgenommen werden konnten. Die Formulierungen sind gendergerecht, indem beide Geschlechter genannt oder abstrakt eingesetzt wurden.

Die Falldossiers bestehen aus einem Titelblatt im Format A4 und fünf einheitlich gestalteten Quellenblättern, wahlweise im Format A4 hoch oder im Format A3 quer.

Arbeit – aber nur im Haushalt!

Im November 1924 bat Frau Marxer, Inhaberin eines Käsegeschäftes am Spalenberg, um die Bewilligung, die 22-jährige deutsche Anna Kuhn als Hausangestellte beschäftigen zu dürfen. Ein solches Gesuch kommt uns heute seltsam vor. Aber in den 1920er- und 1930er-Jahren herrschte Arbeitslosigkeit. Das Arbeitsnachweis-Büreau wachte darüber, dass Ausländer/Ausländerinnen der Schweizer Bevölkerung nicht Arbeit und Etwas wegschnappten.

Zwar entschied eigentlich das Polizeidepartement über die Bewilligung für Ausländerinnen und Ausländer. Aber für deren Entscheid kam es eigentlich nur auf die Meinung des Arbeitsnachweis-Büreau an (Q1).



Spalenberg, Hausnummern 23 bis 29, Foto von 1938. Frau Marxers Käseladen war in Nr. 23, im Bild auf der rechten Seite. (SIABS, NEG 07450)

1. Ermittle aus den Informationen: Wer war zuständig für die Einreise in die Schweiz?
 Fremdenpolizei
 Arbeitsnachweis-Büreau
Wer war zuständig für die Arbeitsbewilligung?
 Fremdenpolizei
 Arbeitsnachweis-Büreau
Worauf kam es an?
 Dass die Ausländerin nicht einer Schweizerin den Arbeitsplatz wegschnappte.
 Dass nicht zu viele Ausländer/Ausländerinnen in der Stadt lebten.

2. Was beantragte das Arbeitsnachweis-Büreau?
 Anna Kuhn darf bei Frau Marxer arbeiten.
 Anna Kuhn darf nicht bei Frau Marxer arbeiten.

3. Wie begründete das Arbeitsnachweis-Büreau seinen Antrag? Gib die Zeilennummer des Satzes an, aus dem du die Begründung entnimmst.

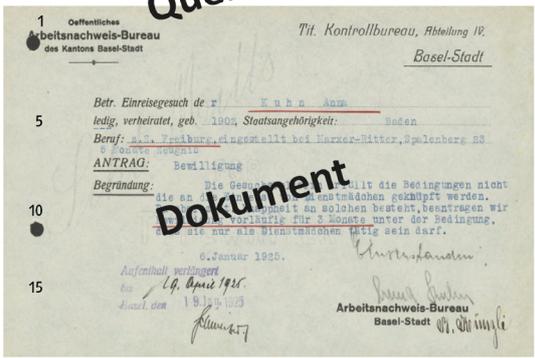
4. Erkläre den Gegensatz zwischen der Begründung und der im Informationstext geschilderten Tatsache, dass in der Schweiz Arbeitslosigkeit herrschte.

5. Das Arbeitsnachweis-Büreau knüpfte die Bewilligung allerdings an zwei Einschränkungen. Führe sie auf.

1. _____
2. _____

Quellen-Nummer

Q1



Tit. (Zeile 1): Titulierte/s: geehrte/s (eine veraltete Anredeformel)

Zeile 8: Bedingung: Eigentlich durften ausländische Dienstmädchen nur eingestellt werden, wenn sie im Arbeitszeugnis bereits eine Berufstätigkeit von mindestens fünf Monaten aufweisen konnten. Anna Kuhn konnte aber nur fünf Monate Dienstmädchen tätig sein.

Dokument

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die zwölf Falldossier können in der Klasse an Zweiergruppen verteilt werden. Diese erarbeiten aus fünf Dokumenten (Q1 bis Q5) Schlüsselmomente im Leben von nach Basel zugewanderten Menschen. Bei der Erarbeitung von Q1 können die Schülerinnen und Schüler gemeinsam vorgehen und sich danach die Dokumente aufteilen. Am Schluss werden die gewonnenen Erkenntnisse in der Zweiergruppe ausgetauscht. In diesem Fall ist für die Erarbeitung eines Dossiers eine Lektion zu veranschlagen. Bei Einzelarbeit verdoppelt sich die Bearbeitungszeit. Für die Auswertung sind eine bis zwei weitere Lektionen zu veranschlagen.

Natürlich kann diese **Minimalversion von insgesamt zwei bis vier Lektionen** ausgebaut werden durch eine vertieftere Auswertung oder eine Exkursion ins Staatsarchiv Basel-Stadt. Ferner ist es möglich, in kleineren Klassen mit weniger Falldossiers zu arbeiten oder gar in der ganzen Klasse nur eine Lebensgeschichte exemplarisch für eine bestimmte Zeitepoche zu behandeln. Um die Auswahl für die Lehrperson zu erleichtern, wird jedes Immigrationschicksal in der untenstehenden Tabelle auf S. 9 kurz charakterisiert.

Die Lernunterlagen sind im Prinzip für die digitale Bearbeitung von interaktiven PDFs auf dafür geeigneten Geräten jeden Formats gedacht (vom Desktopgerät bis zum Smartphone, mit Acrobat oder einer Open-Source PDF-Bearbeitungs-App) . Die Schülerinnen und Schüler können direkt in die Notizfelder hineinschreiben. Es ist möglich, die PDF-Dokumente in eine Lernplattform wie OneNote zu integrieren und damit in einem virtuellen Klassenzimmer die Umsetzungen der Schülerinnen und Schüler in einem geschützten, von der Lehrperson begleiteten Rahmen zu behandeln. Die Lernunterlagen können aber auch ausgedruckt und analog verwendet werden.

Allgemeiner Teil

Wie erzählt man eine Lebensgeschichte?

Am Ende der Falldossiers ist in der Erschliessung von Q5 jeweils der Auftrag integriert, das Schicksal des betreffenden Menschen als Erzählung zu formulieren. Diese Erzählungen können vorgetragen, ausgetauscht und verglichen werden. Der Lehrperson steht es frei zu entscheiden, in welcher Form dies geschieht (mündlich, durch Texte, durch Visualisierungen) und in welcher Sozialform (Präsentation, Ausstellung, digitale Börse).

Hier einige Ideen für entsprechende Aufgabenstellungen:

- Erzählen Sie der Klasse die Lebensgeschichte mithilfe der Unterlagen, die Sie im Dossier finden. Gliedern Sie die Erzählung übersichtlich in verschiedene Abschnitte.
- Verfassen Sie einen Brief, den die Hauptperson an ihren Enkel oder ihre Enkelin schreiben könnte und in dem sie ihr Leben erzählt.
- Führen Sie ein fiktives Interview mit der Hauptperson Ihres Dossiers. In diesem Interview sollen die Klassenkameradinnen und -kameraden die wichtigsten Informationen zum Lebenslauf erhalten. Sie können auch Fragen stellen, deren Beantwortung Sie nur vermuten.
Variante a: Führen Sie das Interview vor der Klasse.
Variante b: Zeichnen Sie das Interview mit dem Smartphone auf.
- Gestalten Sie ein Plakat, einen Comic, ein Video im Stil eines «Erklärvideos» oder einen Podcast, in dem das Leben der Hauptperson zusammengefasst wird.
- Bereiten Sie ein fiktives Streitgespräch vor: Eine Person befürwortet die Einbürgerung der Hauptperson aus Ihrem Dossier, eine lehnt sie ab. Mit welchen Fakten argumentieren die Gesprächspartner? Im Gespräch sollen die wichtigsten Stationen der Hauptperson vorkommen.
Variante a: Führen Sie die Diskussion vor der Klasse.
Variante b: Zeichnen Sie die Diskussion mit dem Smartphone auf.
- Schreiben Sie einen Zeitungsartikel, in dem über das Schicksal, das Sie kennengelernt haben, berichtet wird. Fügen Sie Bilder hinzu, die Sie im Internet finden (Karten, Bilder von Orten).
- Bereiten Sie eine Power-Point-Präsentation vor. Mit ihrer Hilfe erzählen Sie der Klasse die Lebensgeschichte.
- Wenn es in der Klasse Schülerinnen und Schüler gibt, die aus einem der behandelten Länder stammen (Polen/Osteuropa, Sri Lanka, Türkei): Erzählen Sie die Lebensgeschichte der Hauptperson aus Ihrem Dossier und ergänzen Sie am Schluss, was in Ihrer eigenen Familie gleich oder anders ist.
- Wenn Sie oder Ihre Eltern in die Schweiz eingewandert sind: Vergleichen Sie die erforschte Geschichte mit der eigenen, soweit Sie diese zur Sprache bringen wollen.¹

1 Literaturhinweise zur Einwanderung aus dem Balkan:

Hans-Peter von Aarburg, Sarah Gretler: Kosova-Schweiz. Die albanische Arbeits- und Asylmigration zwischen Kosovo und der Schweiz (1964–2000). Zürich, 2. Aufl., 2011.

Claudia Rey, Linda Koponen: Rahim Shehu kommt als Saisonnier in die Schweiz, dann ist er plötzlich der «Scheiss-Ausländer». Er sagt dazu: «So ist es halt». – Die vergessene Geschichte der kosovo-albanischen Saisonniers erzählt auch viel über die Schweiz. In: NZZ 12.6.2023.

Othmar von Matt: Auf keinen Fall Sozialhilfe. Ausländer, die Sozialhilfe beziehen, können seit 2019 wegweisen werden. Familie T. spricht über ihre Ängste. In: Bote der Urschweiz 12.6.2023.

Allgemeiner Teil

Übersicht über die «verschachtelten Geschichten»

1	Anna Kuhn	Eine als Dienstmagd angestellte Deutsche arbeitete sich beruflich hoch und integrierte sich in die Gesellschaft.
2	Familie Topow	Eine jüdische osteuropäische Familie integrierte sich über Jahrzehnte in Basel – ausser die Tochter Rosa.
3	Kurt Preuss und Gertrud Lüttich	Ein wegen der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung geflohenes Liebespaar konnte von der Schweiz aus nicht weiterreisen; der jüdische Mann wurde schliesslich den Verfolgern ausgeliefert.
4	Anton Spyra	Ein deutscher Immigrant sicherte sich sowohl gegenüber der NSDAP als auch gegenüber der Basler Fremdenpolizei ab und entging nach dem Zweiten Weltkrieg einer Ausweisung.
5	Francesco Giuntini	Ein italienischer Hochseekapitän landete 1943 mit seiner Jacht im Basler Hafen und konnte sich hier bis zu seinem Tod 1947 festsetzen.
6	Abraham und Malka Grynbaum	Ein Ehepaar – beides Holocaustopfer – setzte seinen Aufenthalt in der Schweiz nach 1945 gegen zähen behördlichen Widerstand nur mithilfe von Bekannten durch.
7	Hedwig Baukloh	Eine deutsche Sekretärin verschaffte sich eine Schlüsselstelle in der Schweizer Schifffahrtsgesellschaft «Neptun AG» und wurde nach Kriegsende entlassen und angefeindet.
8	Isak Aufseher-Baumeler	Ein sowohl von den Faschisten als auch von der Sowjetunion verfolgter anarchistisch-pazifistischer Freidenker überlebte den Zweiten Weltkrieg in der Schweiz und fand schliesslich mit Mühe eine Arbeitsstelle.
9	Vanda Kovács	Eine junge, 1956 aus Ungarn geflohene Frau wurde wohlwollend aufgenommen und lebte sich schrittweise in Basel ein.
10	Barbara Metelska	Eine Betreuerin aus Polen fand 2012 in der Schweiz ein Einkommen, wurde ausgebeutet und wehrte sich dagegen.
11	David und Enok	Ein politisch verfolgter Sri Lanker arbeitete hart, um den Nachzug von Frau und Sohn zu ermöglichen, was letztlich gelang. Aber der Junge war ihm fremd geworden.
12	Vedat Ates	Ein kurdischer politischer Aktivist floh nach Verhaftung und Folterung aus der Türkei in die Schweiz und machte den Prozess vom Asylgesuch bis zum Entscheid durch.

Allgemeiner Teil

Informationen zur Fremdenpolizei

Um die behördlichen Schritte zu verstehen, sind Kenntnisse über die Verwaltungsstruktur notwendig. In den Falldossiers werden dafür Basisinformationen geliefert, damit die Schülerinnen und Schüler sich orientieren können. Für die Lehrpersonen sind folgende Hintergrundinformationen hilfreich:

Die Aufsicht über Immigrantinnen und Immigranten oblag bis 1931 den Kantonen. In Basel-Stadt war dafür das Kontrollbüro im Polizeidepartement (heute Sicherheitsdepartement) zuständig. Die eigentliche Kontrolle übte die Abteilung «Fremdenpolizei» aus. Der Kanton kannte drei Formen von Bewilligungen für Personen, die nach Basel einwanderten:

- Die zuerst auf vier Jahre beschränkte, später unbeschränkte Niederlassungsbewilligung, auf die seit der Bundesverfassungsrevision von 1874 alle Schweizerbürgerinnen und -bürger Anspruch hatten;
- die an eine Arbeitsstelle gebundene Aufenthaltsbewilligung, die jeweils ein Jahr gültig war;
- die Interims- oder Toleranzbewilligung, die maximal ein halbes Jahr gültig war und jenen Immigrantinnen und Immigranten gewährt wurde, die (noch) nicht über gültige Herkunftspapiere und/oder eine Arbeitsbewilligung verfügten.

Mit dem Bundesgesetz vom 26. März 1931 über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer (ANAG) ging die Aufsicht über ausländische Immigrantinnen und Immigranten an den Bund über. Das Basler Kontrollbüro musste sich nun mit der Eidgenössischen Fremdenpolizei im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement abstimmen.

Literatur:

Linda Schnetzler, Lotta Torhorst: Die Fremdenpolizei. In: Klaus Schriewer, Kristina Kopacevic, Heike Kremm, Marcia Marti (Hsg.): Identität, Überleben, Realpolitik. Jüdische Flüchtlinge in der Schweiz (1900–1945). Basel 2021, S. 74–84.

Staatsarchiv Basel-Stadt, PD-REG 14a Kontrollbüro: Einwohnerkontrolle: [Link](#), Bestandsgeschichte in Rubrik Kontext.

Kompetenzorientierung

Das Projekt orientiert sich an vielen didaktischen Prinzipien. Die zentralen sind:

- *Quellenarbeit und Quellenkritik:* Die Schülerinnen und Schüler begegnen Originalquellen. Sie setzen sich anhand von Aufgaben mit der Wahrnehmung, der Erschliessung, der Einordnung und der Interpretation sowohl der Inhalte als auch der Form auseinander. Sie begegnen also wissenschaftlichen Methoden der Quellenanalyse.
- *Personifizierung:* Die Schülerinnen und Schüler vertiefen sich Einzelschicksale und finden so einen Zugang zu fremden Menschen, ihren Beschränkungen, Wünschen und Handlungsspielräumen.
- *Digitalität:* Die Schülerinnen und Schüler arbeiten mit interaktiven Dokumenten und stellen ihre Ergebnisse in digitaler Form dar. Sie können aber auch mit analogen Formaten arbeiten. Ergänzend ziehen sie digital verfügbare Dokumente aus dem Staatsarchiv Basel-Stadt oder aus kuratierten Listen bei.
- *Politische Bildung:* Die Schülerinnen und Schüler bilden sich anhand konkreter Fallgeschichten ein Urteil über das Handeln der Immigrantinnen und Immigranten, über die Ent-

scheide der Behörden und über das Verhalten Dritter. Sie differenzieren dabei ihre Haltung zur Immigration und generell ihre Auseinandersetzung mit Alterität.

- *Exemplarität*: Durch die repräsentative Verteilung der zwölf Immigrationsgeschichten bezüglich Zeitepoche – in den letzten hundert Jahren –, bezüglich erfolgreicher oder nicht erfolgreicher Aufnahme und Integration, bezüglich Alter, Geschlecht und beruflicher Tätigkeit lassen sich die Einzelschicksale zu einem (lückenhaften) Überblick über die Entwicklung der Immigration und die damit verbundenen Fragen zusammenfügen.
- *Service Learning*: Die Schülerinnen und Schüler erschliessen arbeitsteilig Einzelschicksale und tauschen ihre Ergebnisse untereinander so aus, dass sie die Diversität der Immigration und die Entwicklung der Haltung der Behörden zu den immigrierten Menschen erkennen können. Sie lernen nicht allein für sich, sondern schulen ihre Vermittlungskompetenz.

Quellen und Abbildungen

Die Quellen wurden zum grössten Teil vom Staatsarchiv Basel-Stadt zur Verfügung gestellt. Wenn dies datenschutzrechtlich möglich ist, stehen die entsprechenden Dokumente im digitalen Lesesaal zumindest teilweise zur Verfügung. Weitere Quellen werden bei den Materialien genannt. Was diese betrifft, wurden die Rechteinhaberinnen und -inhaber auf den üblichen Kanälen intensiv gesucht, um ihr Einverständnis zur Publikation einzuholen. Sollten weitere berechnigte Ansprüche vorhanden sein, sind wir gerne zu einer Regelung bereit.

Anhang: Lehrplanorientierung

Berufliche Ausbildung:

Im Rahmenlehrplan des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom 27. April 2006 für den allgemeinbildenden Unterricht ist das Thema Migration innerhalb des Lernbereichs «Gesellschaft» in den Aspekten 7.2.3 Identität und Sozialisation und 7.2.6 Politik enthalten.

Im Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 18. Dezember 2018 gehört das Thema in den Bereich «Ausgewählte Anwendungsgebiete der Soziologie». Hier kann es dem Lerngebiet «Soziale Ungleichheit» und dem Lerngebiet «Werden und Entwicklung der modernen Schweiz (Schweizergeschichte)» und innerhalb davon dem Teilgebiet «Migration, nationale Identität und soziokultureller Wandel (mit Schwerpunkt Zeitgeschichte)» zugeordnet werden.

Allgemeinbildende Ausbildung:

Gymnasiale Maturität:

Im allgemein gehaltenen Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vom 9. Juni 1994 ist das Thema Migration und Integration im Fach Geschichte unter den «Grundhaltungen» enthalten. Dort finden sich folgende Richtziele:

- «Offen sein für ‹fremde› Kulturen und Mentalitäten, Wertsysteme und Lebenshaltungen
- Den in der Geschichte sich offenbarenden Wandel der Kulturen wahrnehmen.»

Für das Fach Geografie lautet das Richtziel gemäss Rahmenlehrplan wie folgt:

- «Die Begegnung mit anderen Menschen, Kulturen und Landschaften als Bereicherung erfahren und durch Vergleiche die eigene Umwelt besser verstehen.»

In der am 8. September 2023 zur Anhörung freigegebene Version des Projektes «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (WEGM) ist das Thema zentral im Fach Geografie – hier in Verbindung mit Politischer Bildung und Bildung für Nachhaltiger Entwicklung («Demografie und Migration») – sowie im Fach Geschichte («Verflochtene Räume») aufgenommen.

Fachmaturität:

Der Rahmenlehrplan für Fachmaturitätsschulen der EDK vom 25. Oktober 2018 lokalisiert das Thema Migration und Integration im Fach Geografie im Lerngebiet Demografie («Ursachen und Folgen von Migrationsbewegungen»).

1 Anna Kuhn

Anna Kuhns Schicksal verweist auf ...

- die Unterschichtung des Arbeitsmarktes durch Immigration: Immigrantinnen und Immigranten akzeptierten Arbeiten (und damit auch Arbeitsbedingungen), für die sich keine Schweizer Arbeitskräfte fanden;
- die Integration einer offenbar zuverlässigen ausländischen Arbeitskraft, was letztlich nur durch ihre Heirat mit einem Schweizer möglich wurde;
- die Abschottung des Schweizer Arbeitsmarktes in den Rezessions- und Stagnationsphasen der 1920er- und 1930er-Jahren;
- den Gegensatz zwischen der noch liberalen Praxis der Basler Fremdenpolizei und der abweisenden Haltung der Arbeitsmarktbehörden;
- den Gegensatz zwischen der liberalen Praxis der Basler und der restriktiven Haltung der Eidgenössischen Fremdenpolizei.

Die 1920 im damals preussischen Ort Libau geborene [im Schülerdossier einfach als Deutsche bezeichnete] Anna Kuhn wurde 1925 als Dienstmädchen bei der Käsehändlerin Marxer eingestellt. Sie konnte erst eine Dienstbotentätigkeit von fünf statt der erforderlichen zwölf Monate vorweisen, erhielt die Bewilligung aber trotz der hohen Arbeitslosigkeit, weil sich keine Schweizer Bewerberinnen für diese Stelle fanden (Q1). Im Verlauf der Zeit arbeitete Anna Kuhn immer mehr für das Käsegeschäft am Spalenberg und unterlief damit die ihr auferlegte Beschränkung auf die Dienstbotenarbeit (Q2). Die Basler Fremdenpolizei verlängerte ihre Aufenthaltsbewilligung trotzdem und wollte ihr 1927 sogar die für die Behörden weniger aufwendige Niederlassungsbewilligung erteilen. Damit setzte sie sich in einen Widerspruch zur Eidgenössischen Fremdenpolizei (Q3). 1930 verlobte sich Anna Kuhn mit Hugo Friedrich. Dessen Schwester, die Eierhändlerin Elisabeth Friedrich, wollte ihre zukünftige Schwägerin als Filialleiterin eines neuen Eiergeschäftes einsetzen. Mit dieser Beförderung vom Dienstmädchen zur Filialleiterin wurde der Verdacht bestätigt, dass Anna Kuhn schon länger im Käsegeschäft tätig gewesen war. Die Fremdenpolizei und auf ihren Rekurs hin der Regierungsrat lehnten diesen Berufswechsel auf Betreiben der Arbeitsnachweisstelle (Arbeitsamt, heute RAV) ab (Q4). Aber durch Anna Kuhns Heirat wurden diese Ablehnungen gegenstandslos. Anna Kuhn musste letztlich nur kurze Zeit pausieren und konnte dann als Schweizerin fast jede beliebige Stelle antreten (Q5) – fast: Denn für verheiratete Frauen gab es damals durchaus Beschränkungen in der Berufstätigkeit. So mussten z. B. Lehrerinnen bei der Heirat ihre Stelle aufgeben.

Materialien:

- Staatsarchiv Basel-Stadt, PA 2017 Ausstellungsdokumentation Magnet Basel, 8. April bis 1. Oktober 2017: [Link](#)
- Staatsarchiv Basel-Stadt, PD-Reg 3a 27757, Kuhn, Anna: [Link](#).

Lösungen zu den Aufträgen Q1

1. ☉ Anna Kuhn durfte bei Frau Marxer arbeiten.

1 Anna Kuhn

2. Zeile 10: «Knappheit» an Dienstboten
3. Bei den Dienstboten herrschte ein Mangel, weil Schweizer und Schweizerinnen diese Arbeit offensichtlich nicht schätzten und trotz herrschender Arbeitslosigkeit keine solchen Stellen annehmen wollten.
4. Ausländische Arbeitskräfte sollten diejenigen Arbeiten übernehmen, welche die Schweizerinnen und Schweizer nicht mehr ausführen wollten: Dies führte zur Unterschichtung durch Arbeitsmigrantinnen und -migranten.
5. Beschränkungen:
 1. Bewilligung nur für drei Monate
 2. Keine andere Arbeit als die eines Dienstmädchens.

Lösungen zu den Aufträgen Q2

1. 1. Frau Marxers Käsegeschäft war zu klein, um zwei Personen eine Beschäftigung zu bieten.
2. Anna Kuhn arbeitete nicht in Frau Marxers Haushalt an der Steinenvorstadt 58, sondern in demjenigen von deren Schwiegertochter am Spalenberg.
2. Anna Kuhn arbeitete nicht nur im Haushalt, sondern bereitete auch Waren für den Verkauf vor.
Sie half auch im Geschäft aus, wenn Frau Marxer kurz weg musste. Übers Wochenende aber half Frau Marxers Tochter.
Zusatzinformationen: Dem Adressbuch des Jahres 1924 ist zu entnehmen, dass Frau Marxers Tochter den Familiennamen Wagner-Trogus (Zeile 29) trug. Warum sie nicht den Allianznamen Marxer führte, ist nicht zu ermitteln.
3. Beide Entscheide sind möglich.
4. Wenn der Entscheid positiv ist: Anna Kuhn arbeitete nicht direkt im Haushalt der Frau Marxer, sondern in dem ihrer Schwiegertochter. Sie bereitete Verkaufsgüter vor.
Wenn der Entscheid negativ ist: Anna Kuhn arbeitete nicht direkt und regelmässig im Geschäft. Sie war also immer noch Dienstmädchen.
5. Der Quartierschreiber holte inoffizielle Informationen bei der Ladennachbarin ein; dieser gegenüber versteckte er seine Funktion nicht, sondern trat ganz offen auf. Er und die Fremdenpolizei konnten damit rechnen, dass die soziale Kontrolle in der Bevölkerung funktionierte.

1 Anna Kuhn

Lösungen zu den Aufträgen Q3

1. Die Daten:
oberes Dokument links (oben): 17.2.1927
oberes Dokument links (unten): 12.3.1927
oberes Dokument rechts: 9.3.1927
unteres Dokument: 8.1.1928.
2. Mit dem oberen Dokument (mit Datum vom 17.2.1927) wurde eine Niederlassungsbewilligung erteilt (Zeile 10), gemäss dem Stempel (Zeile 15) dagegen nur eine Aufenthaltsbewilligung. Dort steht, dass der Kanton ab 1929 für die Regelung zuständig war. Deshalb konnte die Basler Fremdenpolizei am 12. März 1927 nur eine Aufenthaltsbewilligung erteilen.
3. Mit dem oberen Dokument (links) wurde nur eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (Zeile 15); beim unteren Dokument handelt es sich dagegen um eine Niederlassungsbewilligung (Zeile 41). Die jeweils andere Bewilligung wurde durchgestrichen. Die Erklärung dafür liefern die zwei verschiedenen Daten (Aufgabe 1): 12.3.1927 – 8.1.1928: Die Fremdenpolizei Basel-Stadt hatte ihren Entscheid nachträglich geändert. Das Dokument oben (rechts) mit dem Stempel berechnete sie dazu.
4. Vermutungen:
 - Die Basler Fremdenpolizei wollte den administrativen Aufwand, stets wieder befristete Aufenthaltsbewilligungen verlängern zu müssen, verringern. Sie erteilte deshalb eine unbefristete Niederlassungsbewilligung.
 - Die Basler Politik war liberaler als diejenige des Bundes. (Das ANAG von 1931 und die Entscheide, die der Bund während der Zeit des Nationalsozialismus fällte, bestätigen dies.)
5. Dieser Vorgang war Routine; sogar die Einsprache der Eidgenössischen Fremdenpolizei kam offenbar so häufig vor, dass dafür ein Stempel angefertigt wurde.

Lösungen zu den Aufträgen Q4

1. Anna Kuhn konnte Filialleiterin werden und würde Frau Friedrichs Bruder heiraten.
2. Das Arbeitsamt wusste nicht, dass Anna Kuhn bereits in Frau Marxers Geschäft mitgeholfen hatte (Zeilen 37 bis 39).
3. Zwei Hinweise:
 1. Bericht des Quartierschreibers vom 13. Juli 1926
 2. Die Tatsache, dass Frau Marxer eine weitere Person eingestellt hatte.

1 Anna Kuhn

4. Durch die Heirat mit Hugo Friedrich würde sie bald Schweizerin, sodass sie keine Arbeitsbewilligung mehr brauchen würde.
5. Entscheidend schien für Fritz Jenny der Zeitpunkt der Heirat zu sein – denn dann würde sich das Problem von selbst lösen. Diesen Zeitpunkt wollte er in Erfahrung bringen. Vielleicht eine Worterklärung zu «beim Zivilstandsamt angemeldet»: Eine solche Anmeldung der Heirat ist erforderlich und würde bestätigen, dass die Eheschliessung in naher Zukunft erfolgen würde.

Lösungen zu den Aufträgen Q5

1. Die Aktennotiz stammt vom 15. bzw. 18. Juli, die Ablehnung durch den Regierungsrat datiert vom 11. Juli. Anna Kuhn heiratete Anfang August. Die Ablehnung verzögerte ihre Karriere als Filialleiterin also nur um drei Wochen.
2. Für Fritz Jenny war der Fall mit der Ablehnung des Gesuchs nicht abgeschlossen. Er interessierte sich für Anna Kuhns Reaktion. Offenbar ging es ihm um ein Gespräch, nicht um eine Kontrolle – sonst hätte er wieder den Quartierschreiber eingesetzt. Als er vernahm, dass Anna Kuhn schon bald heiraten würde, notierte er nur noch «Zuwarten» (Zeile 10). *Zusatzinformation:* Fritz Jenny (1891–1979) war seit 1906 bei der Fremdenpolizei tätig. Er brachte den Gesuchstellerinnen und -stellern viel Verständnis entgegen.
3. Individuelle Formulierung der Erzählung. Sie könnte etwa enthalten, was in der Einleitung oben (S. 13) zusammengefasst ist.

2 Familie Topow

Das Schicksal der Familie Topow verweist auf ...

- die für Immigrantinnen und Immigranten geltenden Anforderungen an die Assimilation an vorherrschende Normen;
- die prekären Lebensverhältnisse einer Grossfamilie in den Krisen der Zwischenkriegszeit;
- den Zusammenhalt innerhalb einer eingewanderten Grossfamilie;
- die Auswirkungen der Weltpolitik (Russische Revolution, Polnisch-Russischer Krieg, Zweiter Weltkrieg) auf die rechtliche Situation von Immigrierten.

Die Familie Jankel (geb. 1870) und Frieda (geb. 1874) Topow-Friedmann wanderte aus dem russischen Grodno (heute Hrodna) 1906 in die Schweiz ein und kam 1908 nach Basel. 1908 und 1910 gebar Frieda Topow-Friedmann die letzten beiden von sieben Kindern. Als Re-fraktär wurde Jankel Topow seit Dezember 1916 verpflichtet, sich periodisch bei der Polizei zu melden und eine Kautionszahlung zu bezahlen. Aktenkundig wurde er durch verschiedene kleine Vergehen wie einen Strassenstreit, die Nichtbeachtung der Meldepflicht und verbotenen Handel. Er schlug sich als Fischhändler durch und wurde von der jüdischen Fürsorge unterstützt – Kanton und Gemeinde leisteten keine Armenunterstützung an Ausländerinnen und Ausländer. Als sich Litauen 1918 von Russland unabhängig erklärte, wurde die aus Hrodna stammende Familie 1920 litauisch. Schon ein Jahr später fiel aber die Stadt im Polnisch-Sowjetischen Krieg an Polen. Die Familie wurde vorübergehend staatenlos und erhielt deshalb in Basel nur noch eine Toleranzbewilligung. Diese wurde staatenlosen Immigrantinnen und Immigranten für kurze Zeit (3 Monate bis 1 Jahr) erteilt und war für die Behörden aufwendig zu administrieren – die Tolerierten mussten eine monatliche Kautionszahlung entrichten. Deshalb wandelten die Behörden Toleranzbewilligungen bereitwillig in Aufenthaltsbewilligungen um. Diese galten üblicherweise für ein Jahr. Dass Jankel Topows Aufenthaltsbewilligung auf sechs Monate beschränkt war (Q1), hängt möglicherweise mit seinen Vergehen zusammen.

1921 wurden die beiden ältesten Kinder Rosa und Salomon Topow in Lausanne in Begleitung von zwei Prostituierten aufgegriffen. Bei Rosa wurden ferner acht Gramm Kokain entdeckt. Auf Veranlassung durch die Waadtländer Behörden untersuchte die Basler Polizei die Verhältnisse (Q2) und fand genügend Anhaltspunkte, um Rosa und Salomon für fünf Jahre des Landes zu verweisen. Jankel Topow wurde ebenfalls die Landesverweisung angedroht. Ein Rekurs des Basler Anwalts Dr. Emil Friedmann verzögerte die Ausweisung bis 1922. Die Polizei musste sich für Rosa, die wohl irrtümlich nicht als Familienmitglied verzeichnet worden war, um einen Pass bemühen (Q3). Diese heiratete in Königsberg (heute Kaliningrad) den Drogeriebesitzer Joseph Epstein. Obschon sie die Bewilligung erhielt, ihre Familie in Basel zu besuchen, verzichtete sie auf diese Reise. Sie wollte ihrem Ehemann nicht über ihre Ausweisung berichten (Q4), denn dann hätte sie wohl ihre Vergangenheit (Männerbekanntschaften, Drogenbesitz) beichten müssen. Salomon Topow konnte sich dagegen nach Ablauf der Fünfjahresfrist wieder in Basel niederlassen und unterstützte seine Eltern in der Krisenzeit der 1930er-Jahre.

1939 bürgerte die polnische Regierung alle länger im Ausland lebenden Landsleute kurzerhand aus, was die polnische Exilregierung in London erst 1942 rückgängig machte. Das Ehepaar Topow war also in der Zwischenzeit wieder auf Toleranzbewilligungen angewiesen. (Die Kinder waren offenbar bereits eingebürgert worden, denn drei Söhne leisteten Militärdienst.) 1942 erhielt das Ehepaar wieder die polnische Staatsangehörigkeit und damit nun die Nie-

2 Familie Topow

derlassungsbewilligung (Q5). Zwei Jahre später, im Oktober 1944, starben Jankel und Frieda Topow-Friedmann innerhalb einer Woche mit 74 bzw. 70 Jahren. Im Tod vorausgegangen waren ihnen die seinerzeit ausgewiesene Rosa Epstein-Topow und ihr Schwiegersohn Joseph Epstein; beide starben im Ghetto Theresienstadt (1942 oder 1943).

Literatur: Silja Bühler: Familie Topow. Das schwierige Exil einer russischen Familie. In: Schriewer Klaus (Hsg.): Schicksale jüdischer Migranten. Erkundungen auf dem jüdischen Friedhof Basel. Basel 2022, S. 67–72.

Materialien:

Staatsarchiv Basel-Stadt, PD-REG 3a 201047, Topow Jankel (Jakob): [Link](#).

Lösungen zu den Aufträgen Q1

1. Jankel (1870), Frieda, geborene Friedmann (1870), Rosa (1897), Salomon (1898), Moses (1902), Selik (1904), Mascha (1907), Sara (1908), Nat(h)an (1910)
2. Grossfamilie mit sieben Kindern (mehr Namen haben auf dem Formular gar nicht Platz). Frieda Topow gebar die Kinder zwischen ihrem 23. und 40. Lebensjahr.
3. Der im Jahr 1916 18-jährige Salomon hätte Wehrdienst leisten müssen.
4. Gründe:
 - keine Strafen
 - in Basel seit acht Jahren, in der Schweiz seit zehn Jahren ansässig
 - Berufstätigkeit des Familienvaters
 - Jankel Topow war Refraktär.
 - Steuerklasse 4 (Topow bezahlte also Steuern).

Zusatzinformation: Weil der Aufwand für die Kontrolle der Toleranzbewilligungen sehr hoch war, wurden solche Bewilligungen ab 1917 in Aufenthaltsbewilligungen umgewandelt (siehe Fallschilderung oben).
5. ☉ ein Regierungsrat persönlich.

Lösungen zu den Aufträgen Q2

1. Rosa war 24 Jahre, Salomon 23 Jahre alt.
2. Sie sei als Prostituierte tätig («Unzucht»).
3. Quellen:
 - eigene, direkte Feststellungen

2 Familie Topow

- eigene Vermutungen
 - Gespräch mit der Familie in ihrer Wohnung
 - Gespräch mit Victor Wyler, dem Präsidenten der jüdischen Armenpflege
4. Vater Jankel Topow war Alkoholiker und vertrank die Unterstützung.
 5. Victor Wyler wollte nicht daran schuld sein, dass die Familie Topow ausgewiesen wurde, aber er klagte über die Unterstützungsleistungen, die – so seine Vermutung – für Alkoholkonsum missbraucht wurden.

Lösungen zu den Aufträgen Q3

1. Individuelles Urteil der Schülerinnen und Schüler; gegen eine Ausweisung könnte sprechen, dass Rosas Situation – und auch jene der Familie – sehr prekär war, und dass sie als älteste Tochter eine gewisse Verantwortung verspürte, ebenfalls einen Beitrag an den Lebensunterhalt der Familie zu leisten. Für eine Ausweisung spricht, dass das Verhalten der jungen Frau nicht den damaligen Moralvorstellungen entsprach. Die Absicht der Behörden, Schwierigkeiten ins Ausland abzuschieben, wäre ebenfalls ein Grund für eine Ausweisung.
2. Weil Rosa nur mit einem Pass ausreisen konnte – und die Ausweisung also nur mit diesem Dokument vollzogen werden konnte.
3. Folgende drei Textstellen:
 - Zeile 1: Zwischen der Ausweisung am 12. November 1921 und dem Brief vom 24. April 1922 liegen gut fünf Monate.
 - Zeile 2: Es handelte sich um einen Expressbrief.
 - Zeile 27: Die Worte «noch einmal»: dies war bereits der zweite Brief in dieser Sache.
4. Wenn das polnische Konsulat erfahren hätte, dass Polen möglicherweise eine aus der Schweiz ausgewiesene Person hätte aufnehmen sollen, so hätte es wohl noch länger gezögert. Das Land hatte kein Interesse daran, Personen mit einer möglicherweise kriminellen Vergangenheit aufzunehmen.
5. Zeile 22: «Wir haben in letzter Zeit [...]».

Lösungen zu den Aufträgen Q4

1. Rosas Geschichte:
 - Rückkehr nach Grodno,
 - Aufenthalt in Königsberg,
 - Heirat mit Joseph Epstein, aus einer angesehenen Familie,
 - Joseph Epsteins Wunsch, nach Basel zu reisen.

2 Familie Topow

2. Weil auf der Besuchserlaubnis «ausgewiesen» stand und Rosa diesen Tatbestand ihrem Ehemann verschweigen wollte.
3. ☉ Sie bewilligten es.
4. Die zwei Motive:
 - Sie waren aufgrund der Heirat sicher, dass Rosa nicht mehr in die Schweiz zurückkehren würde.
 - Sie wollten die Ehe nicht gefährden, denn dann wäre Rosa vielleicht doch wieder ein Problem geworden für die Schweiz. (Sie konnte ja 1926, fünf Jahre nach der Ausweisung, wieder einreisen.)
5. Individuelles Urteil der Schülerinnen und Schüler: Die Beamten handelten menschlich, indem sie Rosa Topow keine Steine in den Weg legten; sie halfen allerdings auch, ein dunkles Geheimnis (vermutete Prostitution) zu verheimlichen. Vermutlich wollten sie auch der eigenen Behörde Umtriebe und Schwierigkeiten ersparen.
Zusatzinformation: Es kann nicht rekonstruiert werden, wie Rosa ihrem Ehemann, der keine Einreisebewilligung brauchte, verschweigen konnte, dass sie eine solche benötigte: Warum versuchte sie hinter dem Rücken ihres Mannes eine Einreisebewilligung zu erlangen, um ihrem Mann schlussendlich eine Reise nach Basel wieder auszureden?

Lösungen zu den Aufträgen Q5

1. Feststellungen:
 - Die Familie war zwar immer noch arm, aber die Kinder unterstützten die alten Eltern.
 - Die Familie benötigte keine externe Unterstützung.
 - Die Kinder hatten alle einen Beruf und führten offenbar ein seriöses Leben.
 - Die Familie hatte sich offensichtlich wieder aufgefangen.
2. Eintrag über Rachil Rosa Epstein:
 - https://yvng.yadvashem.org/index.html?language=en&s_id=&s_lastName=Epstein%20&s_firstName=Rosa&s_place=Koenigsberg&s_dateOfBirth=&cluster=trueEintrag über Joseph Epstein:
 - https://yvng.yadvashem.org/index.html?language=en&s_id=&s_lastName=epstein%20&s_firstName=joseph&s_place=Koenigsberg&s_dateOfBirth=&cluster=trueZu den Daten über ihn haben die Forscherin Anne Klotz und ein Verwandter Ergänzungen angebracht (Zugang über den gleichen Link).
3. Individuelle Formulierung der Erzählung. Sie könnte etwa enthalten, was in der Einleitung oben (S. 17f.) zusammengefasst ist. Ausgenommen sind die Zusatzinformationen über Jankel Topows Vorstrafen, die juristische Unterstützung der Familie im Kampf gegen die Ausweisung und die weltpolitischen Hintergründe für den Entzug des polnischen Bürgerrechts.

3 Kurt Preuss und Gertrud Lüttich

Das Schicksal von Gertrud Lüttich und Kurt Preuss verweist auf ...

- die Verfolgung von Jüdinnen und Juden;
- die Auswirkungen, die das «Blutschutzgesetz» – das zweite Nürnberger Rassegesetz (1935) – auch ausserhalb Deutschlands hatte;
- den zuerst nachsichtigen und dann unbarmherzigen Umgang der Basler und der Schweizer Behörden mit Geflüchteten;
- die verschiedenen Formen der Rückweisung von Flüchtlingen: an die französische Grenze, an die deutsche Grenze, aber auch die direkte Auslieferung an die deutschen Behörden;
- den Konflikt zwischen den Lebensweisen aus Behördensicht und der Ausnahmesituation der Geflüchteten.

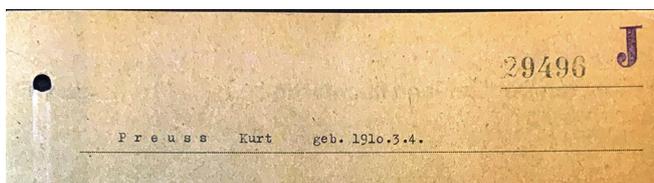
Kurt (Levin) Preuss, (geb. 4. März 1910) und Gertrud Anna Lüttich, (geb. 3. Januar 1912) verliebten sich in Deutschland. Er war Hosenschneider (in Q4 als Kaufmann bezeichnet), sie Schneiderin. Er war Jude, sie Protestantin, wobei sie sich als konfessionslos bezeichnete. Wegen des «Blutschutzgesetzes» (zweites Nürnberger Rassegesetz) wurden beide verfolgt; er wurde als Mann (und Jude) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Am 8. Juni 1938 gelangte das Paar in die Schweiz mit dem Plan, in der Botschaft eines lateinamerikanischen Staates Visa für die Weiterreise zu beantragen (Q1). In Basel erhielten sie nur eine kurzfristige, dann mehrfach verlängerte Toleranzbewilligungen (Q2). Sie wurden von der Jüdischen Flüchtlingshilfe und anderen Organisationen sowie von Einzelpersonen sowohl in ihren Bemühungen um Visa als auch finanziell unterstützt, aber kein Staat stellte ihnen Einreisevisa aus. Gertrud Lüttich durfte zwar – trotz anderslautender gesetzlicher Vorschriften – als Dienstmädchen arbeiten, verlor ihre Stelle jedoch gemäss Auskunft ihrer Dienstherrin aus Selbstverschulden. Kurt Preuss hatte in Basel keine Arbeitserlaubnis und brach seinen Einsatz bei der Kartoffelernte in einer Baselbieter Gemeinde nach anderthalb Tagen ab (nach Auskunft des Arbeitgebers). Diese Auskünfte sammelte ein Detektiv des Fahndungsdienstes, den die Polizei auf das Paar angesetzt hatte. Bei einem Überraschungsbesuch ertappte das Paar am Nachmittag im Bett (Q3). Nachdem die beiden so diskreditiert worden waren, gab auch der nachsichtige Fritz Jenny von der Basler Fremdenpolizei dem Druck nach Ausweisung der als «unwürdig» wahrgenommenen Flüchtlinge nach. Regierungsrat Carl Ludwig ordnete als Stellvertreter des Justiz- und Polizeidirektors bei der zweiten Rückschaffung nach Deutschland am 23. Februar 1939 zu Gunsten von Kurt Preuss an, diesen nicht direkt den deutschen Behörden zu übergeben, sodass Preuss unerkannt über die Grenze gelangen konnte (Q4). Gertrud Lüttich reiste offenbar ohne Probleme nach Berlin. Preuss wusste, dass er in Deutschland keine Überlebenschance hatte; er kam zum dritten Mal illegal in die Schweiz zurück. Schon am nächsten Tag wurde er in Riehen verhaftet und nach einem kurzen Gefängnisaufenthalt und trotz seiner letzten Bitte, die er direkt an den Regierungsrat richtete, den deutschen Behörden in Lörrach übergeben. Er wurde inhaftiert, 1941 ins Konzentrationslager Sachsenhausen deportiert und starb am 8. Dezember 1941 im Konzentrationslager Gross-Rosen. – 1950 wurde die Einreisesperre gegen ihn aufgehoben (Q5).

Das in Q2 erwähnten Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) übertrug die Entscheidungskompetenz über den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern im Grundsatz dem Bund, der seit 1917 eine Eidgenössische Fremdenpolizei aufbaute. Das ANAG und die Eidgenössische Fremdenpolizei spielten für die

3 Kurt Preuss und Gertrud Lüttich

ablehnende, auf Überfremdungsängsten und Antisemitismus basierende Haltung der offiziellen Schweiz eine wichtige Rolle.

Diese auf der ersten Seite abgebildete Akte (rechts) zeigt, dass die Schweizer Behörden intern eine nationalsozialistische Praxis, nämlich das Markieren jüdischer Menschen, übernahmen.



Materialien:

- Staatsarchiv Basel-Stadt, PD-REG 3a 29496, Preuss, Kurt: [Link](#) und PD-REG 3a 29495, Lüttich, Gertrud: [Link](#)
- Gabriel Heim: Kurt Preuss geb. 1910, ermordet 1941 im KZ Groß-Rosen (Breslau); Stolpersteine: Ein Kunstprojekt in Europa von Gunter Deming: [Link](#).

Lösungen zu den Aufträgen Q1

1. Gertrud Lüttich nannte in ihrem Brief die Beziehung zu einem jüdischen Mann (Zeile 11) und die Rassengesetze (Zeile 12) als Gründe. Offenbar hatte sie mit ihrer Beziehung zu Kurt Preuss gegen diese Gesetze verstossen.
2. Individuelle Rechercheergebnisse, etwa:
Als «Rassenschande» definierte das «Blutschutzgesetz» – eines von drei 1935 in Nürnberg vom Rumpfparlament verabschiedeten Gesetzen –, die Heirat oder den ausserehelichen Geschlechtsverkehr zwischen einer jüdischen Person («Volljude» bis «Vierteljude», das heisst mit nur einem jüdischen Vorfahren in der Grosselterngeneration) und einer nicht-jüdischen Person. Bei einer Heirat wurden beide Partner bestraft, bei ausserehelichem Geschlechtsverkehr in jedem Fall der Mann und die jüdische Frau. Gertrud Lüttich hatte sich also nach Gesetz nicht strafbar gemacht und schrieb auch nur verschleiern, dass sie «gesucht werde» (Q1); vermutlich hätte sie aber bei einer Verhaftung gegen ihren Freund aussagen und die Beziehung auflösen müssen.
Das Strafmass war ausserordentlich weit gefasst: Es reichte von einem Tag Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus und wurde in der Gerichtspraxis dauernd verschärft. Der Begriff «ausserehelicher Geschlechtsverkehr» wurde ebenfalls ausgeweitet auf eindeutiger nachweisbare Handlungen wie Umarmungen, Berührungen, Küssen.
Literatur: Gruchmann Lothar: «Blutschutzgesetz und Justiz. Zur Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 31. Jahrgang, München 1983, S. 418–442 ([Link](#)).
3. Gertrud Lüttich bat um eine Aufenthaltsbewilligung, bis sie das Visum erhalten hätte, um in einen anderen Staat ausreisen zu können (Zeilen 20 bis 22).

3 Kurt Preuss und Gertrud Lüttich

4. Unterstützung durch:
 - Kontrollstelle der kantonalen Fremdenpolizei,
 - Konsulat von Argentinien,
 - Basler Flüchtlingshilfe, speziell Frau Dr. Ritz,
 - Flüchtlingsstelle Arbeiterbund,
 - Familie Del Vecchio (bei der Gertrud Lüttich offenbar wohnte).
5. Individuelle Einschätzung. Offenbar liebte Gertrud Lüttich ihren Freund Kurt Preuss sehr, denn sie nahm für ihre Beziehung eine Flucht durch Deutschland und die Auswanderung nach Übersee in Kauf.

Lösungen zu den Aufträgen Q2

1. Daten:
 - Einreise von Kurt Preuss: 8.6.1938
 - Entscheid über seinen Aufenthalt (= Datum der Verfügung): 19.7.1938
 - Mitteilung des Entscheides an Kurt Preuss: 25.7.1938
 - Wirkung des Entscheides: 15.8.1938.
2. Das Arbeitsverbot galt für 22 Tage: vom 25. Juli bis zum 15. August – also für eine sehr kurze Zeit.
3. Möglicherweise, aber das ist nicht zu beweisen und wurde auch nicht offen formuliert, spielte Preuss' jüdische Religion eine Rolle bei seiner Benachteiligung. Dass die Behörde seine Akte mit einem «J-Stempel» markierte, zeigt, dass sie in Kurt Preuss in erster Linie einen Juden sah.
Zusatzinformation: Die Bewilligung des Arbeitsamtes Basel-Stadt für Gertrud Lüttich stammt vom 9. August 1938. Die Voraussetzung für eine Arbeitserlaubnis als Dienstmädchen hätte darin bestanden, dass sie schon einmal in dieser Funktion tätig gewesen wäre.
4. Kurt Preuss wurde ein Jahr lang mit einer Einreisesperre belegt: Er durfte also ein Jahr lang – gleichgültig, unter welchen Umständen – nicht mehr in der Schweiz einreisen.
Zusatzinformation: Die Einreisesperre wurde später auf unbestimmte Zeit verlängert (Q4) und dann 1950 widerrufen (Q5).
Das Trostpflaster bestand darin, dass ihm die Gebühren erlassen wurden.
5. Individueller Kommentar. Bemerkenswert ist, dass die Fremdenpolizei übernahm hier einen Straftatbestand des Hitlerregimes übernahm, ohne sich davon zu distanzieren; durch die explizite Nennung des «deutschen Opfers» – «mit Gertrud Lüttich» – verstärkte sie den Straftatbestand noch. Sie überging die Tatsache, dass Preuss aus diesem Grund von der Polizei verfolgt wurde, und erwähnte nur den übernächsten Schritt, nämlich dass er geflüchtet war. Ausserdem übernahmen die Schweizer Behörden die strafrechtlichen Definitionen des

3 Kurt Preuss und Gertrud Lüttich

NS-Regimes, ohne diese zu hinterfragen oder in Anführungszeichen zu setzen. «Rassenschande» existierte in der Schweiz nicht als Delikt.

Lösungen zu den Aufträgen Q3

1. Informationen über Kurt Preuss:

- Arbeit bei einem Landwirt
- Unterkunft in einem Emigrantenlager (Sommercasino)
- Lag mit seiner Freundin am Nachmittag im Bett.
- Besuchte seine Freundin an ihrem Arbeitsplatz, bis die Dienstherrn ihm dies verboten.

Zeilen 13 und 14: Kurt Preuss sei «ein arbeitsscheuer Bursche».

Zusatzinformation: Preuss durfte zwar in Basel nicht arbeiten, hatte aber vermutlich eine Stelle beim Landwirt Liechti in Baselland angenommen; hier galt das baselstädtische Arbeitsverbot nicht, und Hilfskräfte wurden in saisonalen Spitzenzeiten geduldet.

Zusatzinformation zum Sommercasino: Das 1823 erbaute Sommercasino diente kulturellen Aktivitäten, wurde aber 1938 der Jüdischen Flüchtlingshilfe übergeben, damit diese dort bis 1946 männliche Geflüchtete unterbringen konnte.

Literatur: Simon Erlanger: Das Sommercasino. In: Heiko Haumann, Erik Petry, Julia Richers: Orte der Erinnerung. Menschen und Schauplätze in der Grenzregion Basel 1933–1945. Basel 2008, S. 95–98.

2. Informationen über Gertrud Lüttich:

- Hatte ihre Arbeitsstelle als Dienstmädchen verloren.
- Arbeitete sporadisch in einer Wirtschaft.
- Wurde in der Wirtschaft angetrunken in «Herrengesellschaft» aufgefunden.

Zeile 31: Gertrud Lüttich scheint «unter dem Einfluss» des Kurt Preuss zu stehen.

3. Der Detektiv Leemann hatte die Familie Eble und das Personal einer Wirtschaft über Gertrud Lüttich über Kurt Preuss befragt, zudem den Landwirt Liechti, die Polizei und die Belegschaft des «Sommercasino». Ferner hatte er sich offenbar überraschend, vermutlich nach einer vorangegangenen Beobachtung, ziemlich resolut Zugang zur Unterkunft von Gertrud Lüttich verschafft, so dass er das Paar im Bett überraschen konnte.

Zusatzinformation: Das Zusammensein unverheirateter Paare galt damals als gesetzwidriges Konkubinat. Deshalb wurden die beiden moralisch diskreditiert.

4. Der Ausdruck «Studium der Landwirtschaft» ist eine ironische Übertreibung für den Einsatz bei der Kartoffelernte (diese ist «zu streng», Zeile 7). Möglicherweise spielte Leemann hier auf die Berufsschnellausbildungen der Jüdischen Flüchtlingshilfe im Sommercasino an (siehe Informationen in der Abbildungslegende). Das Lager wurde mit dem Begriff «Emigrantenlager» abgewertet. «Die Lüttich» (etwa Zeilen 16, 18 usw.) wurde einmal als Geliebte (Zeile 9), einmal als Braut (Zeile 14) bezeichnet, die Eheabsicht der beiden wurde also nicht ernst genommen.

3 Kurt Preuss und Gertrud Lüttich

5. Fritz Jenny liess Kurt Preuss vorladen, um auch dessen Sicht in Erfahrung zu bringen; er verwarnte ihn und ermahnte ihn zum Wohlverhalten, gewährte ihm aber eine weitere fast zweimonatige Verlängerung der Toleranzbewilligung. Diese beantragte er bei der Eidgenössischen Fremdenpolizei, obwohl diese bereits die Ausreise von Kurt Preuss für den 15. August angeordnet hatte.
Jenny reagierte also sehr nachsichtig zugunsten des Flüchtlings.

Lösungen zu den Aufträgen Q4

1. Kurt Preuss kehrte bereits einen Tag nach seiner Ausreise in die Schweiz zurück, Gertrud Lüttich reiste zuerst nach Deutschland aus und dann wieder zu Kurt Preuss in die Schweiz. Am 17. Februar 1939 wurden sie aufgespürt und verhaftet.
2. Der Chef der Fremdenpolizei charakterisierte das Betragen des Paares als «ungebührlich». Er nannte sie «die Lüttich». Und über «den Preuss» hielt er fest, dass dieser sich «herumtrieb». Im letzten Satz werden die beiden als «Elemente» bezeichnet, die dem Ruf der übrigen Flüchtlinge schaden.
3. Der Chef der Fremdenpolizei beantragte nun eine «Rückstellung nach Deutschland»; es ging also nicht mehr um eine freie Ausreise irgendwohin.
4. Carl Ludwig liess Kurt Preuss nicht den deutschen Beamten übergeben, sondern selbst und unerkannt über die deutsche Grenze gelangen.
Zusatzinformationen: Dieses Verfahren, Geflüchtete irgendwo an die Grenze zurückzubringen und diese dann selbst die Grenze in einem unbewachten Abschnitt oder bei Abwesenheit deutscher Grenzbeamter überqueren zu lassen, wurde häufig praktiziert. Kurt Preuss wurde im Gebiet der «Langen Erlen» bzw. nahe der deutschen Stadt Weil am Rhein an die Grenze gestellt. Diese überquerte er wahrscheinlich durch den Fluss Wiese.
Mit der Errichtung eines Stacheldrahtverhaus auf deutscher Seite wurde diese Praxis zwar erschwert, aber durch Lücken im Zaun oder im Gebiet der «Eisernen Hand» war ein unmerkter Grenzübertritt immer noch möglich.

Carl Ludwig (1889–1967) war Rechtsprofessor und 1930 bis 1946 Basler Regierungsrat für die Liberale Partei; zuerst stand er dem Justiz- und Polizeidepartement vor, dann dem Finanzdepartement und 1939 war er kurzfristig Stellvertreter des sozialdemokratischen Justiz- und Polizeidirektors Fritz Brechbühl (1897–1963). Ludwig verfasste 1957 den «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Flüchtlingspolitik der Schweiz seit 1933 bis zur Gegenwart» ([Link](#)).

5. Ludwig war sich bewusst, dass die Basler Polizei sich zur Gehilfin der deutschen Polizei machte, wenn sie Kurt Preuss dieser übergab. Die deutsche Polizei hatte ja Preuss bisher nicht erwischt. Ludwig wollte eine Festnahme des Kurt Preuss vermeiden. Indem er dem

3 Kurt Preuss und Gertrud Lüttich

jungen Flüchtling die Chance gab, unerkannt nach Deutschland zu gelangen, liess er ihm den Status des Verfolgten – und des noch nicht Erwischten.

Lösungen zu den Aufträgen Q5

1. <https://yvng.yadvashem.org/nameDetails.html?language=en&itemId=11609753&ind=1>
Die Aufgabe bringt nichts inhaltliches Neues, aber lässt die Schülerinnen und Schüler zu den Angaben im Informationstext vordringen und vielleicht in dieser deprimierenden Datenbank recherchieren.
2. Kurzkomentar etwa: «Das nützte Kurt Preuss jetzt auch nichts mehr!»
Zusatzinformationen: Es ist anzunehmen, dass die Fremdenpolizei 1950 noch nichts von Preuss' Ermordung wusste, sonst wäre die Aufhebung der Einreisesperre als zynisch zu bezeichnen.
3. Individuelle Formulierung der Erzählung. Sie könnte etwa enthalten, was in der Einleitung oben (S. 21f.) zusammengefasst ist.

4 Anton Spyra

Anton Spyras Schicksal verweist auf ...

- die Schweizer Wirtschaftskrise in den 1930er-Jahren;
- den Faschismus in der Schweiz;
- die Schichtung der Gesellschaft;
- die Bewältigung der Vergangenheit in der unmittelbaren Nachkriegszeit.

Anton Spyra (geb. 1905) kam 1934 aus Deutschland als Aufenthaltler in die Schweiz (Q1). Er arbeitete hier als Diener einer vornehmen Basler Familie. 1937 heiratete er die Köchin der Familie, Marie Köchlin. Beide Ehepartner verloren nach der Auswanderung ihrer Dienstherrinnen 1940 ihre Stellen (Q2). Spyra fand eine Anstellung im Badischen Bahnhof Basel, der unter deutscher Leitung stand; 1941 übernahm er die Hauswartsstelle im «Deutschen Heim» in Basel, das unter nationalsozialistischer Leitung stand (Q3). In diesem Zusammenhang wurde er Mitglied der NSDAP. Aber er versorgte auch die Politische Abteilung der Basler Kantonspolizei mit Nachrichten über das Treiben der Nationalsozialisten in der Schweiz. In der Fiche der Politischen Abteilung der Polizei wurde er als «spionageverdächtig» geführt (Wichers 2021, S. 24). Nach der Schliessung des «Deutschen Heims» bei Kriegsende leistete er Landdienst und fand in Pratteln eine Stelle als Hilfsschreiner (Q4). Sein Gesuch um eine Niederlassungsbewilligung 1948 führte zu einer Auseinandersetzung im Basler Polizeidepartement; dass Spyra dem Nachrichtendienst während des Krieges Informationen über das «Deutsche Heim» geliefert hatte, veranlasste den Polizeidirektor zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Q5).

Das Ehepaar hatte zwei Söhne, die während des Zweiten Weltkriegs geboren wurden. Deren Vornamen werden aus Datenschutzgründen nicht genannt.

Literatur: Hermann Wichers: Die sogenannte Säuberungsaktion 1945. Die Ausweisung deutscher Nationalsozialisten aus Basel – Drei Fallbeispiele. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Band 121 / 2021 S. 5–27.

Materialien zum «Braunen Haus»:

- Hans A. Jenny: «Das Braune Haus», Serie «Ausblick in die Vergangenheit», regioTVplus, 4 Min.: [Link](#)
- André Wehrli: Die Nationalsozialisten waren auch in Basel aktiv, in: «Basellandschaftliche Zeitung», 24.4.2011: [Link](#)

Lösungen zu den Aufträgen Q1

1. Mögliche Begriffe:

- Aufenthaltsbewilligung: Bewilligung, um in der Schweiz leben zu dürfen.
- Arbeitsbewilligung: Bewilligung, um einer bezahlten Arbeit nachzugehen.
- Kammerdiener: Diener, der im Haushalt beschäftigt wird.
- Bulletin: Zeitung mit den amtlichen Anzeigen.
- Dalbanesen-Familie: Familie aus der «Dalbe»: baseldeutsche Bezeichnung für das vornehme St. Alban-Quartier im Osten der Stadt.

4 Anton Spyra

2. Der Brief wurde durch eine telefonische Anfrage eines Dr. Binswanger vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) ausgelöst (Zeilen 1f.).
3. ☉ Das Basler Arbeitsamt war mit dem Bundesamt nicht einverstanden.
4. Das Basler Arbeitsamt hatte Bewerbungen von Schweizern eingeholt, um zu beweisen, dass sich darunter kein qualifizierter Diener befand (Zeilen 3 bis 5).
Es hatte bei Vischers persönlich bezüglich eines Schweizer Dieners sondiert (Zeilen 32 bis 35). Auch möglich: Es hatte Erkundigungen über Vischers Steuerleistungen eingezogen (Zeilen 25f.).
5. Arbeitslosigkeit und dementsprechend die Sorge um die Arbeitsplätze bewegten die Behörden (Folgen der Weltwirtschaftskrise). Ferner ist ein Misstrauen spürbar, das der Bund gegenüber dem Deutschen Reich (nationalsozialistische Herrschaft seit 1933) hegte.

Lösungen zu den Aufträgen Q2

1. 1937: Anton Spyra und Marie Köchlin heirateten.
1939: Die Dienstherrnfamilie Vischer-Melchers reiste nach Südamerika aus.
1940: Dem Ehepaar wurden die Stellen gekündigt.
1941: Spyra fand eine Stelle im Badischen Bahnhof Basel.
2. Obwohl Spyra 1940 seine Stelle verlor und erst 1941 eine neue fand, vermied er es wohl, als Erwerbsloser vorstellig zu werden. Er hätte eigentlich gar keine Arbeit suchen dürfen, da ihm der Aufenthalt bis 1940 nur bewilligt wurde, weil das emigrierte Ehepaar Vischer-Melchers ihm bis dann den Lohn bezahlte (Wichers 2021, S. 23) .
3. Spyra übertrieb wohl, als er die Folgen einer Ausweisung aus der Schweiz schilderte. Denn er hätte auch in der Schweiz zum Militärdienst in der Wehrmacht aufgeboten werden können. Vermutlich war er aber in seiner Stellung bei der Deutschen Reichsbahn (im Badischen Bahnhof) und später im «Deutschen Heim» für das Regime wichtiger.
4. Spyra schrieb, dass er «genötigt» worden sei, eine Stelle beim Badischen Bahnhof anzunehmen (Zeilen 5f.). Vermutlich wechselte er die Stelle nicht aus Überzeugung. Möglicherweise wollte er gegenüber den Behörden betonen, dass er nicht freiwillig in den Dienst der Deutschen Reichsbahn getreten war. Im Gegensatz zu vielen Deutschen, die 1941 siegesgewiss für Deutschland eintraten, hielt er sich bezüglich seiner politischen Gesinnung bedeckt.
5. Die Schweiz war nach der Niederlage Frankreichs von faschistischen Mächten praktisch umschlossen. Sie fürchtete einen deutschen und einen italienischen Angriff. Bevölkerung und Regierung wussten nicht, wie weit sie sich anpassen mussten, wie entschieden sie

4 Anton Spyra

Widerstand leisten sollten. In Basel war der Druck wegen der exponierten Lage und der im Badischen Bahnhof zelebrierten Propaganda besonders gross.

Lösungen zu den Aufträgen Q3

1. Spyra war vom Geschäftsleiter der «Deutschen Kolonie» als Hauswart im «Deutschen Heim» in Basel eingesetzt worden.
2. Wir wissen nicht, ob Spyra den Wechsel als positiv empfunden hat. Vermutlich war er dankbar für eine sichere und wohl auch besser bezahlte Stelle.
3. Spyra war vermutlich als qualifizierter Diener sehr geeignet für die Führung des grossen Hauses und die Bedienung der Gäste.

4.	Gemeinsamkeiten: Schreiben an die kantonale Fremdenpolizei Bitte um Verlängerung einer Bewilligung	
	Unterschiede:	
	handschriftlicher Brief	mit Schreibmaschine geschriebener Brief
	einfache Gestaltung	Briefkopf, Logo, Stempel mit dem Hakenkreuz
	schlichte Bitte	aufdringliche politische Propaganda (Hakenkreuze und Fusszeile)

5. Der Brief widerspiegelt eindrücklich den damaligen Höhepunkt der nationalsozialistischen Herrschaft in Europa.

Lösungen zu den Aufträgen Q4

1. Anton Spyra verlor mit Kriegsende seine Stelle; er arbeitete bei einem Bauern im Kanton Thurgau, dann fand er eine Stelle als Hilfsschreiner bei der Firma Schindler in Pratteln.
2. Eine Niederlassungsbewilligung bot – im Gegensatz zu einer Aufenthaltsbewilligung – mehr Sicherheit, was den Aufenthalt in der Schweiz betraf: Sie war unbefristet und ermöglichte die freie Arbeitssuche, da der Inhaber seine Stelle auch wechseln konnte.
3. Spyra betonte, dass seine Ehefrau in Basel geboren sei (Zeilen 9f.), stets in Grenznähe gewohnt habe und einwandfrei Dialekt spreche (Zeilen 23 bis 25); sie war auch schon drei Jahre vor ihm eingewandert (Zeile 9).

4 Anton Spyra

4. Seine Arbeit bei der nationalsozialistischen Reichsbahn stellte er als Notwendigkeit dar (Zeile 13f.: «musste [...] annehmen»). Auch zur Stelle im «Deutschen Heim» sei er gedrängt worden (Zeile 14).
5. ☉ Man hatte zwar Angst vor Arbeitslosigkeit, aber schon bald nach Kriegsende fand jeder eine Arbeit.

Lösungen zu den Aufträgen Q5

1. ☉ Er unterstützte das Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung.
2. Individuelle Entscheidung: Gegen Spyra sprach die Tatsache, dass er sich wohl opportunistisch gegen beide Seiten abgesichert hatte; für ihn sprach seine Kooperation mit der Politischen Abteilung der Kantonspolizei. – Möglicherweise hatte Spyra den ihm bekannten Polizeikorporal Arthur Graf auf sein Gesuch aufmerksam gemacht und diesen gebeten, sich für ihn einzusetzen.
3. Individuelle Formulierung der Erzählung. Sie könnte etwa enthalten, was in der Einleitung oben (S. 27) zusammengefasst ist. Aus Q5 können die Schülerinnen und Schüler zusätzlich entnehmen, dass Spyra während seiner Tätigkeit als Hauswart im «Braunen Haus» Mitglied der NSDAP gewesen war.

5 Francesco Giuntini

Francesco Pietro Giuntinis Schicksal verweist auf ...

- die Verflechtung eines Einzelschicksals mit dem Weltgeschehen während des Zweiten Weltkrieges;
- die Handlungsmöglichkeiten eines Flüchtlings hinsichtlich der Erreichung seiner persönlichen Ziele;
- die «Nützlichkeit» eines gut qualifizierten Flüchtlings für die Schweiz;
- die Unsicherheit der Behörden bei der Konfrontation mit einem aussergewöhnlichen Fall;
- die Flexibilität und Nachsicht, die die Behörden gegenüber einem Flüchtling walten liessen.

In den umfangreichen Akten finden sich mehr Details, als die Schülerinnen und Schüler durch die Arbeit an den fünf Quellen erfahren können. Was sie erfahren, ist im Folgenden kursiv gedruckt.

Der Sizilianer Francesco Pietro Giuntini (geb. 1878) promovierte in Grossbritannien (Dr. rer. pol.), absolvierte eine Ausbildung zum Kapitän und war in der italienischen Kriegsmarine und Diplomatie tätig. Er wollte 1939 eine Expedition nach Südamerika unternehmen, vermutlich um Siedlungsmöglichkeiten im Einzugsgebiet des Orinoco zu erkunden. Auf der Suche nach Investoren begegnete er in Zürich Leonore bzw. Eleanor Bodenmann (geb. 1918). Diese hatte eine Ausbildung als Fotografin absolviert und schloss sich dem von seiner Ehefrau getrennt lebenden Giuntini an, um die Expedition zu dokumentieren. Giuntinis Absichten wurden 1940 vom Zweiten Weltkrieg, der nun auch im Atlantik tobte, zunichte gemacht. Der Kapitän sah sich gezwungen, den Hafen von Amsterdam anzulaufen, wo er zwei Jahre von der deutschen Besatzungsmacht festgehalten wurde. Danach konnte er eine Rückkehr nach Italien über den Rhein und den Rhein-Rhone-Kanal erwirken. Sein Schiff, die «Dschinn III», war jedoch stark beschädigt worden, so dass er am 3. Mai 1943 im Basler Hafen von Kleinhüningen Zwischenhalt machen musste. Die Reparaturen zogen sich hin, zudem hatte Giuntini offene Rechnungen bei verschiedenen Firmen, die mit Reparaturen beauftragt waren. Die Schweizer Reederei AG engagierte Giuntini für die Dauer eines halben Jahres, damit er ihren Hochseemarinenaufwuchs ausbildete; denn er war der einzig verfügbare Hochseekapitän, der diese Aufgabe übernehmen konnte.

Giuntini seinerseits wollte nicht durch den Rhein-Rhone-Kanal weiterfahren und sich aufs Mittelmeer hinauswagen, das nach der alliierten Invasion in Sizilien zum Kriegsschauplatz geworden war. Ein Rekurs an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab ihm in dieser Begründung recht. Schliesslich legte am 7. Oktober 1944 die alliierte Bombardierung des Stauwehrs von Kembs, sieben Kilometer unterhalb von Basel, den Basler Hafen trocken, weil der Pegelstand des Rheins um gut drei Meter absank. Giuntini konnte jetzt, wo er vielleicht gewollt hätte, gar nicht mehr ausreisen. Sein Schiff war unterdessen gepfändet worden. Die Basler Fremdenpolizei verfügte im November 1946 seine endgültige Ausreise und die Trennung von seinem Schiff. Aber Giuntini war erkrankt, nicht mehr reise- und schliesslich auch nicht mehr transportfähig. Er verstarb am 12. Juli 1947 auf seiner Jacht im Basler Hafen, wo er gut vier Jahre festgesessen hatte. Nach einem Bundesgerichtsurteil mit Leitcharakter konnte sein Schiff zur Deckung von Schulden veräussert bzw. einem Altstoffhändler verkauft werden.

5 Francesco Giuntini

Das Aktenbündel «Giuntini» umfasst zahlreiche weitere Akten, die hier nicht berücksichtigt werden konnten. So wurde sein Aufenthalt fünfzehn Mal verlängert. Viele weitere Akten befassen sich mit Auseinandersetzungen über bezahlte und nicht bezahlte Rechnungen. Auch die Politische Abteilung des Polizeidepartementes wurde herangezogen, um über Giuntinis politische Einstellung Anhaltspunkte für eine Ausweisung beizubringen. Offenbar verhielt sich der Kapitän opportunistisch, so dass ihm keine Sympathie zum faschistischen Regime in Italien nachgewiesen werden konnte.

Materialien:

- Staatsarchiv Basel-Stadt, PA 2017 Ausstellungsdokumentation Magnet Basel, 8. April bis 1. Oktober 2017: [Link](#)
- Radiofeature von Gabriel Heim: «Letzter Anker Hafenbecken II. Bericht einer Irrfahrt in den Zeiten der Verdunkelung», Radio SRF, 2018, 51 Min.: [Link](#).
- Zeitgenössischer Bericht über die Bombardierung des Elektrizitätswerks und des Stauwehrs von Kembs: [Link](#).

Lösungen zu den Aufträgen Q1

1. Deutschland hatte die Niederlande besetzt (Zeile 10: Besatzungsbehörden) und war mit Italien verbündet (Achsenmächte). Dies allerdings nur bis zum Sturz Mussolinis im Sommer 1943.
2. Der Quartierschreiber fragte bei den Beamten nach, aber weder bei Giuntini selbst noch beim Hafenspersonal.
Zusatzinformation: In den folgenden Erkundigungen änderte sich dies. Weitere Beamte sprachen Giuntini und den Hafendirektor direkt an.
3. Drei der vier nachfolgenden Punkte:
 1. Giuntini konnte für sich selbst aufkommen.
 2. Er verliess den Hafen nur ausnahmsweise.
 3. Er lebte und gepflegte sich auf dem Schiff (mit Aussage 2 verbunden).
 4. Die Familie Bodenmann leistete eine Garantie.*Zusatzinformationen:* Die ersten drei Punkte strich der Chef der Fremdenpolizei, Fritz Jeny, mit rotem Farbstift an.
4. Es war von Vorteil, weil Leonore Bodenmanns Vater eine Garantie für Giuntini abgegeben hatte.
Es war ein Nachteil, weil Giuntini unverheiratet mit einer Frau zusammenlebte.
5. ☉ Sie hat eine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt.

5 Francesco Giuntini

Lösungen zu den Aufträgen Q2

1. Das Gesuch wurde am 14. August verfasst und vermutlich abgeschickt, also einen Tag vor Ablauf der Frist. Giuntini ging davon aus, dass seine Frist verlängert würde.
Zusatzinformation: Das Gesuch richtete sich an die kantonale Fremdenpolizei zuhänden der Eidgenössischen, hätte also innert eines Tages noch weitergeleitet werden müssen. Allerdings geschah dies nicht, denn für ein Toleranzgesuch war die kantonale Fremdenpolizei zuständig; sie musste die Eidgenössische lediglich informieren.
2. Zeilen 14f.: Der Vorwurf lautete, dass er nach dem 3. Mai fünfzehn Tage (italienischer Ausdruck: «quindici giorni») lang nichts unternehmen können, weil ihm erst dann der Gang in die Stadt erlaubt worden sei.
Zusatzinformation: Es waren zwar nicht fünfzehn, sondern zehn Tage, aber tatsächlich wurde ihm die Erlaubnis erst am 13. Mai erteilt.
3. Mit dem Argument, dass eine Mittelmeerfahrt nun zu gefährlich geworden sei.
Zusatzinformation: Das mögliche Gegenargument, er könne ja bis Marseille weiterfahren, entkräftete Giuntini im nicht abgedruckten Teil des Briefes: Dort schrieb er, dafür müsse er zuerst von der deutschen Besatzungsbehörde und dann vom Vichy-Regime entsprechende Bewilligungen erhalten.
4. Er hatte einige Rechnungen noch nicht bezahlt.
5. Der Hafendirektor betonte damit die vierzig Jahre Altersunterschied zwischen Leonore Bodenmann und dem 65-jährigen Giuntini (siehe Einleitung zu Q1). Vermutlich war die Bezeichnung auch abschätzig gemeint, weil Leonore Bodenmann unverheiratet mit Giuntini zusammenlebte und das Konkubinat damals noch verboten war.
Zusatzbemerkung: Damals wurden Prostituierte euphemistisch als «leichte Mädchen» bezeichnet.

Lösungen zu den Aufträgen Q3

1. «Wie ich erfahren habe, erteilt Giuntini seit einer Woche den Schülern des Schulschiffes «Leventina» Navigationsunterricht.»
Giuntini hatte also eine Arbeit aufgenommen.
2. Der Beamte liess Giuntini herbestellen und befragen. Dann verzeigte er ihn bei der Polizei wegen unerlaubter Erwerbstätigkeit.
3. Giuntini gab alles zu, abstreiten konnte er die offensichtliche Tatsache nicht. Sicher war er sich auch bewusst, dass die Reederei auf ihn angewiesen war.

5 Francesco Giuntini

4. Der Prokurist Steiner entschuldigte das Versäumnis, den Antrag nicht gestellt zu haben, mit der Begründung, dass er im Militärdienst und somit abwesend gewesen sei. Die Reederei habe keinen anderen Fachmann als Giuntini gefunden, der den Unterricht hätte erteilen können.
5. Individueller Entscheid, mögliche Begründungen:
Für den Fall der Abweisung: 1. Giuntini hatte widerrechtlich eine Arbeit aufgenommen. 2. Die schweizerischen Hochseekapitäne und weiteres Kaderpersonal sollten nicht von einem Ausländer ausgebildet werden.
Für den Fall der Bewilligung: Es gab keine andere Lösung, und die Schulung eines Hochseekaders war für die ganze Schweiz von Bedeutung.

Lösungen zu den Aufträgen Q4

1. Das Stauwehr von Kembs wurde bombardiert und der Wasserstand sank, so dass der Hafen trocken lag. Giuntini konnte den Hafen mit seinem Schiff, das gestützt werden musste, nicht mehr verlassen. Der Hafendirektor liess es blockieren.
2. Offenbar über ein Jahr, denn der Bericht der Hafendirektion stammt vom Oktober 1945.
Zusatzinformationen: Die Bombardierung erfolgte durch die 617. Staffel der britischen Royal Air Force mit schweren Bomben, die speziell für das Zerstören von Stauwehren geeignet waren. Die Bomber flogen über Kleinbasel hinweg, zwei wurden durch schweizerisches und deutsches Flugabwehrfeuer abgeschossen. Durch das Sprengen der Stauwehrtore sank der Wasserspiegel um 3 bis 3.5 Meter. Das Wehr wurde bombardiert, weil die Alliierten wussten, dass das deutsche Oberkommando dessen Sprengung ebenfalls geplant hatte, um den alliierten Vormarsch über den Rhein zu verlangsamen. Die Rheinschiffahrt war in der Folge anderthalb Jahre lang behindert, was für die Versorgung der Schweiz ein ernstes Problem darstellte.
3. Früher hatte der Hafendirektor Giuntinis Ausreise gefordert. Nun wollte er diese verhindern, weil es für Giuntini möglich gewesen wäre, sich aus dem Staub zu machen und seine Gläubiger zurückzulassen.
4. Das Schiff war im trockenen Hafen umgekippt, musste nun gestützt werden und ist auf dem Bild gegen die Betrachterin, den Betrachter hin geneigt.
5. Offenbar bewunderte Christen den Kapitän als kompetenten, erfahrenen und gebildeten Menschen.
Zusatzinformationen: Hanns Christen schloss sogar Freundschaft mit Giuntini. Dieser wurde mit seiner Uniform und seinen Erzählungen ein «Stadtoriginal» (Gabriel Heim). Das geht auch aus Christens Nachruf für Giuntini hervor (siehe Seite 35).

5 Francesco Giuntini

Lieut.-Kdt. Giuntini †



An Bord seiner Ketsch «Djinn III» ist am Samstagmorgen Lieut.-Kdt. der italienischen Kriegsmarine Francesco Pietro Maria Giuntini, Dr. rer. pol., verstorben.

Es ist nicht ganz drei Jahre her, dass wir Kapitän Giuntini kennenlernten. Nach dem Bombardement von Basels war es, im Oktober 1944. Das Hafenbecken 2, in dem die «Djinn III» lag, war leergefahnen und die 35 grossen Ketsch lag hilflos auf dem Trockenen. Neben ihr auf dem Schlick stand Kapitän Giuntini und schaute wehmütig auf seine kleine Welt, die nun melancho-
lisch, um sechzig Grad geneigt und unbewohnbar, Basel gestrandet war. Und doch war sie bestimmt, dieses kühnes Unternehmen durchführen zu helfen. Kapitän Giuntini, damals 66 Jahre alt, wollte mit ihr den Atlantik kreuzen und ins Orinoco-Gebiet eindringen. Sein Ziel war, der Königlichen Geographischen Gesellschaft in Rom wissenschaftliches Material über das Flussgebiet Venezuelas zu verschaffen und die Möglichkeiten einer Besiedlung zu studieren. Schon 1932 hatte Kapitän Giuntini mit den Vorbereitungen seiner Expedition begonnen. 1940 war die «Djinn III» endlich reisefertig — aber inzwischen war der Krieg ausgebrochen. Von Holland fuhr Kapitän Giuntini mit seinem treuen Schiff rheinaufwärts, geriet dreimal in schwere Bombardierungen, wäre fast an den Loreley-Felsen zerschellt, weil das Schlepptau riss, und am 3. Mai 1943 endlich fuhr «Djinn III» in Basel ein, wo sie ihre Havarien reparieren wollte. Hier strandete sie endgültig. Zuerst bildlich an den Bestimmungen, die eine Weiterreise auf dem Rhein-Rhone-Kanal ins Mittelmeer nicht zuliessen, und dann tatsächlich, weil das Hafenbecken auslief.

Kapitän Francesco Pietro Maria Giuntini blieb in Basel und arbeitete unentwegt weiter an seinen Plänen. Nebenbei unterrichtete er schweizerische Seeoffiziersaspiranten in der Navigation und erzählte ihnen von seinen Fahrten in der Südsee, den Sundainseln, von Südafrika und Japan, dem Golf von Mexiko und den Antillen. Als wir ihn an Bord eines Rheinkahnes besuchten, auf dem er damals Unterkunft gefunden hatte, sagte er uns: «Ein alter Seemann kommt nicht leicht aus der Ruhe. Er gerät nicht ausser sich vor Aerger, aber er wird auch nicht sehr deprimiert!» Und Kapitän Giuntini hätte damals wahrhaftig Grund genug gehabt, aus der Ruhe zu kommen. Nicht nur war sein Schiff gestrandet — zu allem andern krepitierten auch in allernächster Nähe Granaten und schlugen Fliegergeschosse ein. Mit heller Begeisterung erzählte er uns aber von den Leistungen seines kleinen Schiffes und von seinem Vorhaben, und erweckte in uns die seit dem Knabenalter schlummernde Begierde nach dem Abenteuer, nach fremden Ländern und dem Meer. Als wir uns verabschiedeten, drückte Kapitän Giuntini uns lange die Hand und sagte «Ich kämpfe bis zum letzten, aber ich lasse meine Expedition nicht fallen!» Nun hat ein Stärkerer Kapitän Giuntini Sextant und Steuer aus der Hand genommen und ihn dorthin abberufen, wo Christoforo Colombo und Amerigo Vespucci und die anderen Grossen der italienischen Seefahrt schon längst eingezogen sind. . . .

—sten.

«National-Zeitung» Nr. 317 vom 14. Juli 1947, o. S.

Lösungen zu den Aufträgen Q5

1. Die kantonale Fremdenpolizei reagierte erst mit drei Monaten Verspätung auf die Ausweisungsverfügung. Da Giuntini ein halbes Jahr später gestorben ist, kann die Verzögerung wohl mit seiner Krankheit erklärt werden.

Zusatzinformation: Giuntinis schlechter Gesundheitszustand wurde schon am 14. November 1946 dokumentiert, als er ins Bürgerspital eingeliefert werden musste. Auf den Ausreisebefehl der kantonalen Fremdenpolizei reagierte Giuntini mit einem Arztzeugnis, ausgestellt von Dr. Thurnherr. Es besagte, dass Giuntini nicht reisefähig war. Weitere Spitalaufenthalte folgten, Giuntini konnte nicht einmal mehr zum Gerichtsarzt transportiert werden. Am 25. Juni stellt Dr. Rütimeyer die Diagnose «Schrumpfniere». Vermutlich liess die Fremdenpolizei Giuntini aus Pietätsgründen auf seinem eigenen Schiff sterben.

5 Francesco Giuntini

2. Die Familie Bodenmann ehrte Giuntini mit einem persönlichen Statement (sie zählte auch alle seine Titel auf) und widmete ihm eine imposante Todesanzeige. Die Geliebte bezeichnete sich als «Braut» legitimierte also das Konkubinat, das zu vielen Gerüchten Anlass gegeben hatte.
3. Individuelle Formulierung der Erzählung. Sie könnte etwa enthalten, was in der Einleitung oben (S. 31) zusammengefasst ist.

6 Abraham und Malka Grynbaum

Das Schicksal des Ehepaars Grynbaum verweist auf ...

- die Tatsache, dass das erlittene Leid für viele Holocaust-Opfer mit dem Fall des nationalsozialistischen Regimes noch nicht beendet war;
- die Folgen, die der Holocaust für die überlebenden Opfer hatte;
- die zögerliche Haltung der Schweiz, vor allem der Bundesbehörden, gegenüber Ausländerinnen und Ausländern generell;
- die behördlichen Instanzenwege, ihre Schranken und Handlungsspielräume.

Das Ehepaar Abraham (geb. 1907) und Malka (geb. 1909) Grynbaum-Schulmeister, verheiratet seit 1932, lebte in der polnischen Stadt Lodz, wo Abraham Grynbaum eine mechanische Weberei leitete. 1933 und 1937 gebar Malka Grynbaum die Söhne Mordechai und Samuel. Mit der deutschen Besetzung Polens wurde die jüdische Familie ins Ghetto von Lodz «gesteckt» (wie Abraham Grynbaum in seinem Lebenslauf schrieb). Nach der Räumung des Ghettos wurde die Familie 1944 ins Vernichtungslager Auschwitz deportiert. Dort wurden die beiden Söhne vergast, Malka Grynbaum wurde beim Heranrücken der Roten Armee zuerst ins Konzentrationslager Oberheiden (Bremen) und dann ins Konzentrationslager Bergen-Belsen verbracht. Abraham Grynbaum kam nach Dachau und wurde im Dachau-Aussenlager Kaufering befreit. Von dort wurde er in ein Erholungsheim nach Landsberg am Lech (Bayern) verbracht. Seine an Tuberkulose erkrankte Frau kam zur Erholung nach Molndal bei Göteborg (Schweden) (Q1).

Abraham Grynbaums Schwester Kazia Dudelczik wohnte in Basel; sie fand die Standorte der beiden heraus und bemühte sich mit ihrem Mann Isaak Dudelczik darum, die Ehegatten in Basel zusammenzuführen (Q2). Die Behörden lehnten jedoch 1945 eine Einreise zuerst ab. Nach mehrere Demarchen von Advokaten konnte Abraham Grynbaum im Frühling 1946 einreisen (Q3). Ein Treffen des Ehepaars war nur ausserhalb der Schweiz möglich, um die Gewähr für eine Weiterreise nach Polen, nach Palästina oder in die USA sicherzustellen (Q4). Die Pläne zerschlugen sich aber wegen der Unmöglichkeit, in Polen wieder Fuss zu fassen, und aufgrund der langwierigen Lungenkrankheit des Abraham Grynbaum. Seine Frau konnte schliesslich doch einreisen, weil die Basler Fremdenpolizei dies tolerierte. Beide fanden bescheidene Arbeitsstellen, erhielten 1955 die Niederlassungsbewilligung (Q5) und 1960 das Basler Bürgerrecht. Abraham Grynbaum starb 1992, Malka Grynbaum 2004.

Dokumentation: Die von der Stiftung Arolsen Archives (Archiv über NS-Verfolgte) gesammelten und zur Verfügung gestellten Akten enthalten detailliertere Informationen über die gesundheitlichen Probleme, unter denen Abraham Grynbaum bei der Befreiung litt (deformiert verwachsener Bruch des Handgelenks, Lungentuberkulose, Probleme des Verdauungstraktes). Bezüglich des Aufenthalts im Vernichtungslager Auschwitz und in anderen Lagern existieren widersprüchliche Angaben. Aus den Akten geht hervor, dass Malka Grynbaum ihr aktenkundiges Geburtsdatum vom 23.11.1910 als Irrtum bezeichnet und ihre Geburt auf den 23.12.1909 datierte. Die Akten geben auch teilweise Aufschluss über die Schwierigkeiten, eine Opferentschädigung zu erhalten, um die sich Malka Grynbaum 1954 bemühte.

Materialien:

Staatsarchiv Basel-Stadt, PD-REG 3a 56456, Grynbaum-Schulmeister, Abram: [Link](#).

6 Abraham und Malka Grynbaum

Lösungen zu den Aufträgen Q1

Vorbemerkung zur Karte: Die Karte zeigt die politischen Grenzen Mitte 1938, demnach hat sie nicht für die ganze folgende Zeit Gültigkeit; die massiven Grenzverschiebungen lassen sich auf der kleinen Karte nicht darstellen. Der Ort St. Ottilien, wenig östlich von Landsberg, ist darin eingetragen, weil er in Q2 erwähnt wird.

Vorbemerkung zur Q1: Sie steht vor Q2, weil sie die Vorgeschichte beschreibt, nämlich den Leidensweg der Familie Grynbaum vor 1945.

1. Die Schülerinnen und Schüler können Stichworte über Ereignisse des Zweiten Weltkrieges, die Verfolgung und Ermordung von Jüdinnen und Juden (Holocaust) und gegebenenfalls über das Schicksal Polens und der polnischen Jüdinnen und Juden notieren.
2. Vermutlich werden die Schülerinnen und Schüler wissen, dass die Konzentrations- und Vernichtungslager in Polen mit dem Heranrücken der Roten Armee geräumt und die Häftlinge auf sogenannte Todesmärsche geschickt wurden. Auch Anne Frank und ihre Schwester wurden in diesem Zusammenhang vom 1. bis 3. November 1944 nach Bergen-Belsen verlegt.
3. 1932 Heirat
1940 Verschleppung ins Ghetto
1944 Deportation ins Vernichtungslager Auschwitz
1945 Befreiung durch die Alliierten (das Jahr wird nicht ausdrücklich genannt, kann aber aus dem Zusammenhang erschlossen werden).
4. Die beiden Söhne hiessen Mordechai (geb. 1935) und Samuel (geb. 1937). Der Direktlink zum Ergebnis: [Link](#). Es erleichtert die Suche, wenn man bei der Eingabe des Familiennamens die Suche nach Synonymen (YV Synonym Search) ausschaltet, damit nicht auch Schreibweisen wie Greenbaum erscheinen.
5. Abraham Grynbaum wollte zusammen mit seiner Frau in die Schweiz einreisen dürfen.

Lösungen zu den Aufträgen Q2

1. Die Beamten fragten sich, ob diese Einreise nötig sei; sie waren misstrauisch und bezweifelten, dass das Ehepaar wieder ausreisen würde. Sie reagierten ablehnend.
2. Vergleich:
 - Hier wird zusätzlich der Aufenthaltsort der Malka Grynbaum in Schweden genannt (Zeilen 18f.).
 - Im Bericht steht noch nicht, dass die beiden Söhne ermordet wurden; lediglich ihr Verschwinden ist erwähnt (Zeilen 20f.).

6 Abraham und Malka Grynbaum

- Im Bericht wurde die Annahme formuliert, dass das Ehepaar Grynbaum nach Polen zurückkehren würde (Zeilen 23f.).
3. Das Ehepaar Dudelczik war wohlhabend und dazu bereit, das Ehepaars Grynbaum aufzunehmen.
 4. Die Kautions diente als Sicherheit, falls die unbemittelten Gäste Kosten (etwa Gesundheitskosten) verursacht hätten. Die Kautions war im Vergleich zu einem Arbeitereinkommen recht hoch; Herr Dudelczik konnte sie nicht leisten, weil er sein Kapital ins Geschäft investiert hatte (Zeilen 35f.).
 5. Individuelle Vermutungen;
 - möglicherweise Skepsis, Angst vor den Kosten,
 - möglicherweise Mitleid mit dem Schicksal und der aktuellen Situation des Abraham Grynbaum
 - möglicherweise auch das Gefühl einer gewissen Verpflichtung, aus der unversehrten Schweiz heraus den Holocaust-Opfern helfen zu müssen.

Lösungen zu den Aufträgen Q3

1. Fritz Jenny gab dem Wiedererwägungsgesuch statt und widerrief die Ablehnung vom 29. August 1945. Er begründete den Entscheid damit, dass auch Dudelczik kein Interesse an einem dauerhaften Aufenthalt des Ehepaars Grynbaum haben könne.
2. Fritz Jenny begründete die Aufenthaltsbewilligung zuerst mit dem offiziell gängigen Gedanken der Weiterreise, wies dann aber nachträglich auf das erlebte Trauma des Ehepaares hin. Er stellte fest, dass es Erholung brauche.

Interessierte und leistungsfähigere Schülerinnen und Schüler können versuchen, die gesamte Notiz zu entziffern:

«Nach Besprechung mit Hrn Dudelczik kommen wir auf uns. Abweisung v. 20. 8. 45 zurück und sind nun zur Erteilung einer vorübergeh. Auf.Bew. zur Erholung und Vorbereitung der Weiterreise bereit.

Herr D. wird sein Möglichstes für die Weiterreise der Leute tun, da er selbst kein Interesse an einem längern Aufenth. als nötig hat.

Zus. [Zustellung] an E. F.

11. 12. 45

J. [Jenny]

Zuständ. Schweizer Konsulat: Mann: Hannover

Frau: Stockholm»

3. Mögliche Argumente:
 - Die Ausländer sind nicht gefährdet.

6 Abraham und Malka Grynbaum

- Die Weiterreise aus der Schweiz ist nicht gesichert.
- Es handelt sich nicht um eine Familienzusammenführung im Sinn der Praxis.

Zusatzinformation: Die Praxis bestand darin, eine Familienzusammenführung nur zu gestatten, wenn ein Teil der Familie bereits in der Schweiz lebte.

4. ☉ negativ, nicht im Sinn des Ehepaars Grynbaum
5. Für die Eidgenössische Fremdenpolizei spielten das tragische Schicksal und die aktuelle prekäre Lage (körperliche und psychische Probleme, langjährige Trennung) keine Rolle.

Lösungen zu den Aufträgen Q4

1. Die Abweisung sowohl der Einreise als auch des Aufenthaltes, die Begründung, dass die Einreise zurzeit nicht erwünscht sei.
Zusatzinformation: Der Ausdruck «nicht erwünscht» ist ein Euphemismus: Die Gesuchstellerinnen und -steller verlangten ja gar nicht danach, «erwünscht» zu sein, sie wollten bloss geduldet werden.
2. Die Fremdenpolizei fühlte sich nicht verpflichtet, eine individuelle Begründung abzugeben. Ablehnungen waren offenbar an der Tagesordnung (obwohl es natürlich, auf einem anderen Formular, auch Bewilligungen gab.)
3. Meyer betonte damit, dass die Eidgenössische Fremdenpolizei schon einmal einen Entschluss gefällt habe und suggerierte so, dass er das erneute Gesuch als Zwängerei betrachte (obwohl ja auch die Fremdenpolizei inzwischen teilweise nachgegeben und Abraham Grynbaum den Aufenthalt bewilligt hatte).
4. In den Zeilen 13f. wird die Angst vor der «Überfremdung» der Schweiz geäußert.
5. Die Basler Fremdenpolizei war bereit, auch die Ehefrau aufzunehmen.

Lösungen zu den Aufträgen Q5

1. Zehn Jahre Aufenthalt in der Schweiz, davon fünf Jahre im Kanton Basel-Stadt.
2. Vordergründig war die Haltung positiv, bei näherer Betrachtung jedoch segregierend: Es hiess, Grynbaum nehme nur einem anderen Juden den Arbeitsplatz weg.
Zusatzinformation: Schon 1947 war das Arbeitsamt im Rahmen einer fremdenpolizeilichen Entscheidung konsultiert worden und hatte nicht nur mit Blick auf die Beschäftigungslage, sondern auch mit einer fremdenpolizeilichen Argumentation – damals die Ablehnung des Gesuchs – argumentiert (Schreiben vom 11.7.1947). Beschäftigungs- und fremdenpolizeiliche Überlegungen waren also ineinander verquickt.

6 Abraham und Malka Grynbaum

3. Individuelle Formulierung der Erzählung. Sie könnte etwa enthalten, was in der Einleitung oben (S. 37) zusammengefasst ist.

7 Hedwig Baukloh

Hedwig Bauklohs Schicksal verweist auf ...

- die Duldung nationalsozialistischer Umtriebe während des Zweiten Weltkrieges;
- das Vorgehen gegen ausländische Sympathisanten der NSDAP in der Schweiz nach 1945 (sog. «Säuberung» oder «Naziputzete»), auch als Kompensation für die erwähnte Duldung;
- den Einfluss der Weltpolitik auf das Leben einfacher Menschen;
- das Misstrauen gegenüber ausländischen Arbeitskräften;
- die «Arisierung» (1940) und «Entnazifizierung» (1945) eines Unternehmens auf Basler Boden;
- die Mobilisierung der öffentlichen Meinung als Druckmittel gegenüber den Behörden.

In den umfangreichen Akten finden sich mehr Details, als die Schülerinnen und Schüler auf Basis der fünf Quellen erarbeiten können. Was sie erfahren, ist im Folgenden kursiv gedruckt.

Hedwig Baukloh (geb. 1901) aus Gevelsburg (Westfalen), wurde 1931 in der Schiffahrtsgesellschaft «Neptun AG» von Direktor Jakob Hecht als Sekretärin angestellt. Sie erarbeitete sich rasch eine Vertrauensstellung, indem sie die Privatkorrespondenz des Direktors führte. Obwohl das Arbeitsamt der Besetzung einer Arbeitsstelle durch eine Ausländerin kritisch gegenüberstand, weil die Arbeitslosigkeit hoch war, verlängerte die Kantonale Fremdenpolizei Hedwig Bauklohs Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung jedes Jahr. Baukloh schien unverzichtbar zu sein; ausserdem zog man in der Schweiz in Betracht, dass die Muttergesellschaft «Rhenania» in Mannheim als Retorsionsmassnahme Schweizer Angestellte entlassen könnte (Q1). Vermutlich war es diese Muttergesellschaft, welche eine Arisierung der Direktion der «Neptun AG» durchsetzte, worauf der Direktor Jakob Hecht, der jüdischen Glaubens war, Ende 1940 in die USA emigrierte. Er hatte zahlreiche nach Gurs (Frankreich) deportierte Bekannte mit Paketen unterstützt, eine Arbeit, die Hedwig Baukloh weiterführte. Sie allerdings entwickelte sich zu einer begeisterten Nationalsozialistin, trat der Deutschen Arbeitsfront (DAF), der Auslandsdeutschen Frauenschaft und der Deutschen Kolonie in der Schweiz (DK) bei und zeigte ihre Begeisterung auch im Betrieb. Die 1938 zur Abwehr extremistischer Bewegungen gegründete Politische Abteilung im Basler Polizeidepartement überwachte sie. Als Sekretärin war Hedwig Baukloh zwar formal den Kolleginnen gleichgestellt, doch als Dienstälteste (sie bezeichnete sich einmal als «Direktionssekretärin») organisierte sie die Sekretariatsarbeit. Ferner stand sie in engem geschäftlichem Kontakt mit dem deutschen Konsulat in Basel und in privatem Kontakt mit einem Angestellten des Konsulats, Herrn Gläser. Als sich im Winter 1944/1945 der Kollaps des Naziregimes abzeichnete, beschwerten sich mehrere Angestellte der Firma «Neptun AG» bei der Politischen Abteilung, teils über Schikanen seitens Hedwig Baukloh, teils über deren politische Haltung. Die Politische Abteilung formulierte am 3. Januar 1945 starke Bedenken gegen eine weitere Verlängerung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Doch der Chef der Fremdenpolizei, Fritz Jenny, erneuerte diese nach einem Gespräch mit Hedwig Baukloh unter Vorbehalt. Aber mit der formellen Niederlage des Naziregimes am 8. Mai 1945 brachen die Dämme. In der ganzen Schweiz wurde nun «gesäubert»: Ausländische Sympathisanten und Sympathisantinnen der NSDAP wurden in einem administrativen Verfahren ausgewiesen – darunter waren über 3300 Deutsche.

7 Hedwig Baukloh

Ein zweiter dokumentierter Bericht der Politischen Abteilung veranlasste auch Fritz Jenny und auf dessen Antrag Regierungsrat Fritz Brechbühl, Hedwig Bauklohs Ausweisung zu verfügen (Q2). Der in die Direktion zurückgekehrte Jakob Hecht entliess sie fristlos. Sie wehrte sich mit einem Rekurs. Nun hatte der Gesamtregerungsrat zu entscheiden. Dieser liess den Ausweisungsbeschluss zwar stehen, sistierte aber die effektive Ausschaffung. Ein Motiv könnten rechtliche Bedenken des Finanzdirektors Carl Ludwig gewesen sein, der monierte, dass die Konstellation Aussage gegen Aussage in einem Gerichtsverfahren nicht zu einer Verurteilung führen dürfte (Q3). Die Politische Abteilung weigerte sich nämlich, die Quellen, auf denen ihre Erkenntnisse basierten, offenzulegen (vielleicht gehörte Anton Spyra dazu [siehe Dossier 4]?). Möglicherweise spielte auch die Tatsache eine Rolle, dass Direktor Hecht mit der Entlassung der Hedwig Baukloh die Firma vom Vorwurf der Kollaboration mit dem Naziregime reinwaschen wollte – stand das Unternehmen doch auf einer Schwarzen Liste der Alliierten. In gewissem Sinne war Hedwig Baukloh auch ein Bauernopfer. Jedenfalls beharrte der Regierungsrat auf einer Sistierung der Ausweisung (Q4).

Hedwig Baukloh war zeitweise in Magden interniert und gesundheitlich geschwächt. Sie fand keine Stelle mehr und verliess die Schweiz 1949. 1961 hob der Vorsteher des Polizeidepartements den Ausweisungsentscheid auf (Q5). Hedwig Baukloh verschwand aus den Akten.

Literatur:

André Salvisberg: «Arisierung» in der Schweiz. Die Basler Neptun-Reederei im Zweiten Weltkrieg. In: Im Kleinen das Grosse entdecken: Kurzgeschichten aus der Basler Stadtgeschichte. Hsg. Robert Labhardt, Antonia Schmidlin. Basel 2022, S. 161–163

Materialien:

Staatsarchiv Basel-Stadt, PD-REG 3a 417, Baukloh, Hedwig: [Link](#).

Lösungen zu den Aufträgen Q1

1. Hedwig Baukloh hatte sich gut eingearbeitet.
 2. Ihr konnten schwierige und delikate Arbeiten anvertraut werden.
2. ● Korrespondenz mit dem NSDAP-Regime
3. Zeilen 20 bis 23: Das Arbeitsamt berücksichtigte die Tatsache, dass die Muttergesellschaft der «Neptun AG», die «Rhenania» in Deutschland, ihrerseits die Schweizer Beschäftigten nicht entliess. Es befürchtete wohl Vergeltungsmassnahmen, wenn es Hedwig Baukloh die Weiterbeschäftigung verbot.
4. Die Politische Abteilung beobachtete Hedwig Baukloh offenbar genau und misstraute ihr. Sie vermutete, Hedwig Baukloh spioniere für Deutschland und wolle sich mit den dortigen Behörden absprechen oder ihnen Informationen liefern.

7 Hedwig Baukloh

5. Die Politische Abteilung fürchtete vermutlich, die von ihr durchgeführte Observierung der Hedwig Baukloh könnte aufgedeckt werden. Vielleicht wollte sie auch die Identität ihrer V-Leute nicht preisgeben. (Das wird auch im späteren Verlauf eine Rolle spielen, siehe Q3 unten.)

Lösungen zu den Aufträgen Q2

1. Das Personal der Firma beschwerte sich nun über Hedwig Baukloh, weil es von Deutschland her nichts mehr zu befürchten hatte. Vorher hatten sich nur entlassene oder pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Hedwig Baukloh beschwert.
2. Die Politische Abteilung wollte verhindern, dass die Fremdenpolizei Hedwig Bauklohs Bewilligung verlängerte. Damit wollte sie deren Ausreise aus der Schweiz (oder sogar ihre Ausweisung) veranlassen.
3. 1. Der Schreiber des anonymen Briefes (Q2, unten) drohte, sich an die Presse zu wenden und den Brief zu veröffentlichen, was die Politische Polizei nicht tat (Q2, oben).
2. Der Bericht der Politischen Polizei hat einen Absender, der Brief jedoch nicht.
4. Das ist eine hypothetische Frage und eine individuelle Entscheidung. Sie soll dazu anregen, über den Umgang mit einer anonymen Erpressung nachzudenken.
5. Auf einen zweiten Bericht der Politischen Abteilung hin beantragte Fritz Jenny die Ausweisung der Hedwig Baukloh, was der Regierungsrat Fritz Brechbühl bestätigte.

Lösungen zu den Aufträgen Q3

Wie den Daten zu entnehmen ist, sind die Dokumente in der Version für die Sekundarstufe 2 nicht in chronologischer Reihenfolge angeordnet. Erst Carl Ludwigs Einwand im Regierungsrat verursachte eine zweite, dokumentierte Befragung einzelner Angestellter der «Neptun AG». Befragungen hatten aber schon vorher stattgefunden.

1. Hedwig Baukloh habe die schweizerischen Angestellten in der «Neptun AG» unter Druck gesetzt, sie «gemobbt». Die Beschuldigte machte geltend, sie habe keinen Druck ausgeübt, sondern sei ihrerseits unter Druck gestanden und habe darunter gelitten.
2. Hedwig Baukloh habe sich offen zum Nationalsozialismus bekannt und Schweizer Angestellten blossgestellt, ja sogar deren Entlassung durchsetzen können. Sie habe ferner enge Beziehungen zum deutschen Konsulat in Basel gepflegt und möglicherweise Spionage für Deutschland betrieben.

7 Hedwig Baukloh

3. Bei Hedwig Bauklohs Befragung wurden ihr die gegen sie erhobenen Vorwürfe vorgelegt. Sie musste sich gegen diese verteidigen und wurde als Beschuldigte behandelt. Fritz Röthlisberger dagegen konnte seine Meinung frei zum Ausdruck bringen, ebenso Verdächtigungen äussern. Er wurde als Zeuge behandelt.
4. Regierungsrat Carl Ludwig bemängelte konkret, dass die Anschuldigungen gegen Hedwig Baukloh nicht belegbar seien und von ihr bestritten würden. Er kritisierte abstrakt, dass es sich beim Verfahren nicht um ein juristisches, sondern ein administratives handeln würde.
Zusatzinformation: Carl Ludwig verfasste 1957 den «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Flüchtlingspolitik der Schweiz seit 1933 bis zur Gegenwart» ([Link](#)). Er bezog hier kritisch Stellung zur Rück- bzw. Ausweisungspraxis.
5. Individuelle Entscheidung. Der Regierungsrat wählte die Option «eine andere Entscheidung, nämlich Ausweisung sistieren».

Lösungen zu den Aufträgen Q4

1. Die Klasse kann aus der Einleitung schliessen, dass ein innenpolitischer Druck bestand, kompromittierte Personen zu verfolgen.
Zusatzinformation: Wie in der Einleitung geschildert wird, stand die Firma «Neptun AG», die während des Kriegs eng mit ihrer deutschen Muttergesellschaft «Rhenania» kooperiert hatte, auf der Schwarzen Liste der Alliierten. Direktor Jakob Hecht versuchte durch die «Säuberung» der Belegschaft, den ramponierten Ruf der Firma wieder herzustellen, was ihm schliesslich gelang.
2. In diesem Artikel der «Arbeiter-Zeitung» wurde – wie es der Name der Zeitung ausdrückt – die Sicht der Arbeiter vertreten.
3. 1. Hedwig Baukloh war Sympathisantin der NSDAP.
2. Sie war hat sich in der «Neptun AG» ihr nicht zustehende Kompetenzen angemasst.
3. Sie hat nach deutschen Weisungen gehandelt.
Zusatzinformation: Hedwig Baukloh war wie bereits erwähnt Mitglied der NS-Organisationen «Deutsche Arbeitsfront» (DAF), der «Auslandsdeutschen Frauenschaft» und der sogenannten «Deutschen Kolonie in der Schweiz» – Mitglied der NSDAP war sie jedoch nie.
4. «Der Regierungsrat hat bei der Behandlung des Rekurses sehr stark dazu geneigt denselben gutzuheissen. Dem habe ich mich – nur mit schlechten Argumenten – widersetzt &

7 Hedwig Baukloh

schliesslich eingewilligt den Vollzug der Ausweisung zu sistieren. Dabei bleibt es.»

5. Der Regierungsrat hatte sich zwar für die Ausweisung der Hedwig Baukloh entschieden, aber zugleich beschlossen, diese zu sistieren, also nicht durchzusetzen.

Lösungen zu den Aufträgen Q5

1. ☉ mit der langen Zeit, die seither verstrichen war
2. Die Fremdenpolizei legte Gewicht auf die selbstverständliche Tatsache, dass die Aufenthaltsbewilligung nicht weiter erneuert würde. Sie hielt damit die Ausweisung nach wie vor für gerechtfertigt. Aber sie wollte Hedwig Baukloh eine temporäre Einreise, beispielsweise als Touristin, nicht verweigern. Vermutlich ging es ihr darum, einen bürokratischen Vorgang, nämlich die Kontrolle über die Einreise, abzuschliessen. Bei Kontrollen musste das Grenzwachtkorps nämlich immer die Liste der ausgeschriebenen Personen durchgehen und mit den Einreisenden abgleichen.
3. Individuelle Formulierung der Erzählung. Sie könnte etwa enthalten, was in der Einleitung oben (S. 42f.) zusammengefasst ist.

8 Isak Aufseher

Isak Aufsehers Schicksal verweist auf ...

- die grosszügige Duldung politisch nicht «zuverlässiger», aber verfolgter und kranker Flüchtlinge während des Zweiten Weltkrieges;
- die damit verbundene intensive Überwachung, das damit verbundene stete Drängen zur Weiterreise und die daran gekoppelte jeweils nur kurze Verlängerung des Aufenthaltes (Toleranzbewilligung);
- die Verfolgung von Menschen zuerst durch faschistische Regimes, dann durch die sowjetkommunistische Sowjetunion;
- die Westverschiebung Polens nach dem Zweiten Weltkrieg und die damit verbundene Heimatlosigkeit betroffener Menschen;
- die geschmeidige Anpassung eines Flüchtlings an seine Rahmenbedingungen und Beschränkungen (unter Wahrung der Datenintegrität in den Akten);
- die politisch motivierte Überwachung «verdächtiger» Personen durch die Bundesanwaltschaft und die Bundespolizei, die 1990 im Fichenskandal mündete;
- die Ausbürgerung von Schweizerinnen bei ihrer Heirat mit einem Ausländer (dieser Isak Aufsehers Ehefrau betreffende Aspekt kann nur am Rande dargestellt werden: Bis 1952 wurden Schweizerinnen bei der Heirat mit Ausländern automatisch ausgebürgert und damit besonders in der Epoche der totalitären Regimes Gefahren ausgesetzt);
- die internationale Solidarität unter den wegen ihrer Ideologie verfolgten Linksradikalen (die jedoch im Dossier nur indirekt zur Sprache kommt).

In den umfangreichen Akten finden sich mehr Details, als die Schülerinnen und Schüler auf Basis der fünf Quellen erarbeiten können. Was sie erfahren, ist im Folgenden kursiv gedruckt.

Isak Aufseher (geb. 1905) stammte aus dem polnischen Städtchen Kutu, das heute in der Ukraine liegt. Er war das zweitjüngste von sieben Kindern. Er absolvierte eine kaufmännische Ausbildung als Buchhändler und wanderte 1928 nach Berlin aus. Als Jude und Mitglied einer radikalen Splittergruppe der Kommunistischen Partei emigrierte er 1933 nach Spanien, wo er sich den Anarchosyndikalisten anschloss. Eine Spaltung der spanischen kommunistischen Bewegung trieb ihn nach Paris ins Exil; von dort gelangte er am 4. April 1939 illegal nach Basel.

Hier kannte er die Brüder Heiner und Felix Koechlin aus Begegnungen in der Sozialistischen Jugendbewegung. Er wurde durch weitere Genossen unterstützt und in wechselnden Wohnsitzen untergebracht. *Die kantonale Fremdpolizei gewährte eine Toleranzbewilligung mit der Auflage, dass Isak Aufseher sich um die Weiterreise bemühen musste (Q1). Diese scheiterte aufgrund des Ausbruchs des Zweiten Weltkrieges, wegen Isak Aufsehers Tuberkulosekrankheit, seiner generell schwächlichen Konstitution und aufgrund der Tatsache, dass seine Familie bis auf einen Bruder ermordet wurde und die Sowjetunion seine Heimatstadt annektierte.* Bei einem Kuraufenthalt in Davos lernte Isak Aufseher die 1909 geborene Rosa Baumeler kennen. *Als sie schwanger wurde, heirateten die beiden im April 1944. Rosa Aufseher-Baumeler verlor dadurch ihr Schweizer Bürgerrecht, erhielt aber eine unbefristete Niederlassungsbewilligung, während Isak Aufseher halbjährlich um die Verlängerung seiner Toleranzbewilligung nachsuchen musste (Q2).* Nach dem Krieg verstärkten die Behörden die Forderung nach einer Auswanderung, aber in der Sowjetunion und in Spanien unter Francos Herrschaft wäre

8 Isak Aufseher

Isak Aufseher nach wie vor gefährdet gewesen. Weil er nur leichte Arbeiten verrichten konnte, schieden auch andere Destinationen aus. *Allmählich gelang es ihm, die Arbeitsbewilligung für Teilzeitstellen zu erhalten – immer unter der Voraussetzung, dass er die jeweilige Stelle keinem Schweizer wegnahm (Q3, Q4). Nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz konnte er ein Gesuch um eine unbefristete Niederlassungsbewilligung einreichen. Die Behörden stellten umfangreiche Ermittlungen an. Privat war dem zurückhaltenden und höflichen Mann nichts vorzuwerfen. Aber die Politische Abteilung des Basler Polizeidepartementes und die Bundesanwaltschaft argwöhnten schon seit 1939, der linksradikale Isak Aufseher könnte den Staat gefährden (Q5). Nachweisen konnten sie ihm aber nichts.* So erhielt Isak Aufseher eine unbefristete Niederlassungsbewilligung und konnte sich mit einem von der «International Refugee Organization» (IRO, einer Vorgängerin der UN-Flüchtlingshilfeorganisation UNHCR) ausgerichteten Startkapitel als Teilhaber in das von Heiner Stoecklin gegründete Buchantiquariat einkaufen und dort eine Anstellung finden. Später leitete er sogar eine Filiale im Kleinbasel. Er blieb bis zu seinem Tod 1977 Mitglied der Freiheitlichen Sozialisten. Ein Jahr zuvor war er noch als politisch verfolgter Asylbewerber anerkannt worden. 1962 trennten sich Isak und Rosa Aufseher. Sie starb im Jahr 2000. Ihre 1944 geborene Tochter Katja heiratete 1970 Carlos Gilly, einen Freund ihres Vaters, der ebenfalls ein freiheitlicher Sozialist war.

Literatur:

- Portmann Werner, Wolf Siegbert: Ja, ich kämpfte. Biografien radikaler Jüdinnen und Juden. Münster 2006
- Cantiere biografico degli Anarchici in Svizzera, siehe unter Aufseher Isaak (Isidor, Issy): [Link](#)
- Dictionnaire des militants anarchistes, siehe unter: Aufseher Isaak «Isidor» ; «Issy»: [Link](#)
- Hagmann Daniel: Isaak Aufseher – toleriert zur Weiterreise. Blog des Staatsarchiv Basel-Stadt, 27. 4. 2017: [Link](#)
- Koellreuter Isabel, Schürch Franziska: Heiner Koechlin, 1918–1996, Basel 2013

Materialien:

Staatsarchiv Basel-Stadt, PA 2017 Ausstellungsdocumentation Magnet Basel, 8. April bis 1. Oktober 2017: [Link](#).

Lösungen zu den Aufträgen Q1

1. Nationalsozialismus in Deutschland: Flucht und Exil

Franquismus in Spanien: Flucht und Exil

Westverschiebung Polens nach dem Zweiten Weltkrieg: Verlust der Heimat

Holocaust/Zweiter Weltkrieg: Verlust der Familie.

Zusatzinformation: In der Datenbank über die Holocaust-Opfer finden sich unter Isak Aufsehers Geschwistern folgende:

Sara Aufseher, geb. 1901, Schicksal unbekannt

Jakób Aufseher, geb. 1906, Schicksal unbekannt

8 Isak Aufseher

Josef Aufseher, kein Geburtsdatum, in Sachsenhausen ermordet
Efraim Aufseher, geb. 1913, ermordet
Überlebt hat der Bruder Berl.
Die Eltern Samson und Rifka Aufseher sind nicht nachgewiesen.

2. Als Anarchist und Pazifist wurde Isak Aufseher sowohl durch faschistische Regime in Spanien als auch durch das sowjetkommunistische Regime verfolgt.
Zusatzinformation: Die Schülerinnen und Schüler können mithilfe der unter der Literatur oben angegebenen Links den ideologischen Hintergrund des Isak Aufseher genauer erforschen.
3. Isak Aufseher hätte nach Polen zurückkehren können.
Seine Heimat gehörte nun zur Sowjetunion, wo er als Oppositioneller ebenfalls verfolgt worden wäre. Ferner waren alle seine Familienmitglieder tot..
Zusatzinformation: Er hatte sieben Geschwister. Erst später stellte sich heraus, dass ein Bruder, Berl, überlebt hatte.
4. Isak Aufseher wollte begründen, warum er nicht ausreisen konnte.
Zusatzinformation: Die Schweiz nahm zwar während des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges Flüchtlinge auf, verlangte aber von diesen, die Schweiz möglichst bald wieder zu verlassen. Während des Krieges war dies nicht möglich, aber danach erhöhten die Behörden den Druck. Sie fürchteten Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt – man rechnete mit Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit. Speziell spielte auch der unterschwellige Antisemitismus (Vorwurf der «Verjudung») eine Rolle.
5. Isak Aufseher beantragte eine Fristerstr[eckung] bis zum 30. Juni 1947, und die Eidgenössische Fremdenpolizei bewilligte sie neu am 19. Februar 1947.

Lösungen zu den Aufträgen Q2

1. Der Fahndungsbeamte fragte Isak Aufseher aus.
Dieser erwiderte, dass seine Fragen in den Akten beantwortet würden. Der Fahndungsbeamte drohte ihm und beschimpfte ihn.
2. Beispielsweise folgende: «Warum geht dieser Ausländer am Nachmittag spazieren, während wir arbeiten müssen?» «Warum hat er eine Schweizer Frau geheiratet?» «Warum reist er nicht endlich aus?»
3. sachlich
 selbstbewusst
4. Misstrauen gegenüber dem Fremden, Flüchtlinge an den eigenen Werten messen, Rangordnungen herstellen

8 Isak Aufseher

5. Zeilen 30 bis 33: Isak Aufseher wollte sich dagegen absichern, dass der rachsüchtige Beamte in die Akten etwas vermerkte, das sich für ihn – Aufseher – nachteilig auswirken könnte. Er pochte auf das Recht, dass die Behörden seine Akte korrekt führten. Man vergleiche auch die Aufgabe 2 zu Q5.

Lösungen zu den Aufträgen Q3

1. Isak Aufseher habe einen ganztägigen Arbeitseinsatz verweigert.
[Der Satz ist unterstrichen, der lesende Beamte fand das offenbar also auch wichtig.]
2. Der Spezialdienst fahndete nach radikalisierten Personen und Spionen. So vermutete er hinter Isak Aufsehers kleinem Arbeitspensum eine konspirative Tätigkeit, weil Aufseher viel freie Zeit habe, in der er sich unkontrolliert betätigen könne.
3. Er manifestiert einen Widerspruch, denn Isak Aufseher wollte arbeiten, um seine materielle Lage zu verbessern und weniger von Unterstützung abhängig zu sein. Das Gesuch war dem Spezialdienst wohl nicht bekannt, widerlegte aber die kühne Behauptung, Isak Aufseher wolle nicht in einem höheren Pensum arbeiten.
4. «Er könne nicht den ganzen Tag arbeiten, dies sei zu streng für ihn, erklärte er, als man ihm eine bessere Verdienstmöglichkeit bieten wollte». (Zeilen 5f.). Vorwurf: Jetzt bekommt der Flüchtling einen guten Job und lehnt diesen ab!
«Dieses Verhalten ist bezeichnend für Aufseher» (Zeilen 7f.). Vorwurf: Typisch fauler Emigrant!
«Wahrscheinlich hat er es nicht nötig mehr zu arbeiten als unbedingt notwendig» (Zeilen 8f.). Vorwurf: Er lebt bequem von der Flüchtlingshilfe oder wird von sonst jemandem bezahlt.
Niemand sei darüber orientiert, «was er in seiner so reichlich bemessenen Freizeit treibt» (Zeile 14): Vorwurf: Das Wort «reichlich» ist ironisch, das Wort «treiben» suggeriert undurchsichtiges Verhalten.
«[...] man war nur ungehalten, dass ein Emigrant die ihm gebotene Möglichkeit zum Arbeiten ausschlägt» (Zeilen 15f.). Vorwurf: Immigranten sind undankbar.
5. Man befürchtete damals für die Zeit nach dem Krieg Arbeitslosigkeit und Krise, tatsächlich nahm die Wirtschaft aber einen starken Aufschwung, es herrschte Vollbeschäftigung.

Lösungen zu den Aufträgen Q4

1. Dagegen spricht: Ausländer sollen in erster Linie weiterreisen.
Dafür spricht: Wenn sie nicht weiterreisen, sollen sie für sich selbst sorgen können.

8 Isak Aufseher

2. Das BIGA empfahl, das Gesuch abzulehnen. Auch Schweizer kaufmännische Angestellte müssten sich zu körperlicher Arbeit bequemen und im Hinblick auf eine Emigration stelle diese eine Verbesserung der persönlichen Voraussetzung dar.
3. 1. Aufseher sollte sich um seine Ausreise bemühen.
2. Aufseher sollte eine manuelle Arbeit in der Landwirtschaft oder auf dem Bau suchen, wo es keine Arbeitslosigkeit gab.
4. Das BIGA warf der kantonalen Fremdenpolizei vor, nur auf die Ausreise hinzuweisen, aber nicht Druck zu machen. Die kantonale Fremdenpolizei reagierte nur halbherzig auf die Kritik: Sie wollte von Isak Aufseher Nachweise verlangen, dass er sich tatsächlich um seine Ausreise bemühte.
Zusatzinformationen: Die damalige Basler Firma Martex GmbH hat nichts mit der heute existierenden deutschen Firma gleichen Namens zu tun. Die Martex GmbH stand am Rande der Liquidation; 1949 wurde sie von der heute noch bestehenden Handelsfirma Mundo AG übernommen.
5. Individuelle Entscheidung:
Für eine Arbeitsbewilligung spricht, dass Isak Aufseher aus gesundheitlichen Gründen weder eine schwere Arbeit verrichten (Einleitungen zu Kapitel Q2 und Q3) noch ausreisen konnte (Q1).
Gegen eine Arbeitsbewilligung spricht, dass es arbeitslose Schweizer gab, denen Isak Aufseher die Stelle wegnahm.

Lösungen zu den Aufträgen Q5

1. Die Auskünfte über Isak Aufseher als Privatperson fielen positiv aus; über seine politische Haltung konnte nichts Negatives gesagt werden, weil er sich nicht in politische Diskussionen einliess. Die Niederlassung wurde bewilligt.
Zusatzinformation: Hier wird nicht erwähnt, dass die Bundesanwaltschaft Isak Aufseher auch weiterhin als verdächtig einstufte (Schreiben vom 11.7.1951) und die Eidgenössische Fremdenpolizei eine «Kontrollentlassung» (Entlassung aus der Kontrolle) ablehnte (Schreiben vom 17.7.1951). Vermutlich wurde über Isak Aufseher eine Fiche angelegt. Deren Einsicht ist allerdings für Dritte noch nicht möglich – es gilt eine Schutzfrist von fünfzig Jahren (Isak Aufseher ist 1977 gestorben).
2. Isak Aufseher wollte auch hier, dass in seiner Akte keine ungerechtfertigte Behauptung stehen blieb – offenbar liess er sich sogar vorlegen, was protokolliert wurde. Die Erwähnung des Privatunterrichts hätte ihm als unbewilligte Arbeit ausgelegt werden können (vgl. Aufgabe 5 zu Q2).
3. Individuelle Formulierung der Erzählung. Sie könnte etwa enthalten, was in der Einleitung oben (S. 47f.) zusammengefasst ist.

9 Vanda Kovàcs

Vanda Kovàcs' Schicksal verweist auf ...

- die bürokratisch kontrollierte, aber entgegenkommende Aufnahme von Menschen, die 1956 infolge des niedergeschlagenen Ungarnaufstandes flüchten mussten;
- die allmähliche Integration von geflüchteten Menschen in der Schweiz;
- den Niederschlag, den ein weltgeschichtliches Ereignis im Leben eines Menschen finden kann;
- die Tatsache, dass eine problemlose Integration weniger Aktenspuren hinterlässt als eine konfliktreiche.

Vanda Kovàcs (Pseudonym, geb. 1936 in Budapest) kam nach der Niederschlagung des Ungarnaufstandes durch die Sowjetunion im November 1956 durch die Sowjetunion mit ihrer Schwester Mònika (Pseudonym) in einem Basler Privathaushalt unter (Q1). Sie hatte in Ungarn die Matur bestanden, aber trat in Basel sofort eine Stelle als Laborgehilfin in der Firma «Sandoz A. G.» (Vorgängerfirma von Novartis) an (Q2). Die Akten zeichnen ihre Integration in die Schweiz (Q3) und ihre Emanzipation aus dem Flüchtlingsstatus nach: Sie nahm an mindestens einem internationalen Tischtenniswettkampf teil, mietete eine eigene Einzimmerwohnung (Q4), verschaffte beiden Elternteilen je einen Ferientaufenthalt in der Schweiz, heiratete 1962 einen Zahnarzt aus Zagreb und wanderte mit ihm 1971 in die USA aus.

Materialien:

- Staatsarchiv Basel-Stadt, PA 2017 Ausstellungsdokumentation Magnet Basel, 8. April bis 1. Oktober 2017: [Link](#), Abschnitt: NN FERENCZ
- Unterrichtsunterlagen zur Erschliessung von Wochenschauberichten über den Ungarnaufstand und die Aufnahme von Flüchtlingen in der Schweiz: «Der Ungarn-Aufstand 1956 und die Schweiz», Memoriav/Memobase: [Link](#)
- Bericht der «Tagesschau» vom 12. März 2022 mit Rückblick auf den Ungarnaufstand aus Anlass des russischen Angriffs auf die Ukraine, 3 Min.: [Link](#)
- «Tagesschau»-Jahresrückblick des Schweizer Fernsehens vom 30. Dezember 1956 auf den Ungarnaufstand, 14 Min.: [Link](#); leider ohne Ton [nach Auskunft von SRF nicht wiederherzustellen]
- Gedenkanlass 1963 im Schweizer Fernsehen, 23. Oktober 1963, 8 Min.: [Link](#)
- Dokumentarfilm von Helen Stehli Pfister: «Use mit de Russe – Ungarn 1956 und die Schweiz» des Schweizer Fernsehens, 5. September 1996, 36 Min.: [Link](#)
- «Ungarnaufstand 1956 und der Fall Konrad Farner», Reihe «Bericht vor 8», Schweizer Fernsehen, 6. Januar 1977, 18 Min.: [Link](#)
- Dokumentationsfilm «Volksaufstand in Ungarn», Schweizer Fernsehen, 27. September 2003, 11 Min.: [Link](#)

Lösungen zu den Aufträgen Q1

1. Frau Meyer-Grebe bat das Arbeitsamt um ein Visum für Vanda und Mònika Kovàcs, damit diese in die Schweiz einreisen konnten.

9 Vanda Kovács

2. Verschiedene Stationen können genannt werden:
 1. Ungarn bzw. Budapest (Zeile 9)
 2. Wien (Zeile 12)
 3. Kaserne Liestal (Zeilen 20f.)
 4. Buchs (Zeile 16)
 5. Basel (Zeile 15).
3. Zeile 6: Das Arbeitsamt war als «Stelle für die ungarische Flüchtlingshilfe» zuständig.
Zusatzinformation: Abgesehen davon, dass die Fremdenpolizei stärker ausgelastet war als das Arbeitsamt in der anziehenden Hochkonjunktur, ist es interessant zu sehen, dass die Erwerbstätigkeit der Immigrantinnen und Immigranten eine wichtige Frage darstellte. Dies dokumentiert auch der Fall Aufseher (Dossier Nr. 8) aus demselben Zeitraum.
4. Vanda Kovács wurde 1936 geboren, ihre Schwester 1939. Beide können also noch leben und haben damit ein Recht auf Datenschutz. Das Ende der Geschichte zeigt, dass mindestens Vanda Kovács nach der Auswanderung nicht mehr erreichbar ist. Aufgrund des Datenschutzes darf man sie auch nicht ansprechen, wenn man ihre Geschichte aus den Akten erfahren hat.
5. In Zeile 9 bezeichnete Frau Meyer-Grebe die beiden jungen Frauen als «mir bekannt». Vermutlich hatte sie eine persönliche Beziehung zu ihnen.

Lösungen zu den Aufträgen Q2

1. Mögliche Punkte:
 - Laborgehilfin (Zeile 14)
 - Arbeit bei der Firma «Sandoz A.G.» (Zeile 15)
 - Hat die Matura bestanden (Zeile 20).
 - Wurde dem Hilfswerk Caritas zugeteilt (Zeile 29).
2. Obschon sie die Matura bestanden hatte, arbeitete sie nun ohne weitere Ausbildung als Laborgehilfin.
3. Individuelle Antworten; etwa:
 - «Haben Sie Geld?»
 - «Wurden Sie in Ungarn verfolgt?»
 - «Wollen Sie dauerhaft in der Schweiz bleiben?»
4. Das Formular ist in einem verständnisvollen, gar nicht amtlichen Ton formuliert:
 - Die Fragen wurden auf Ungarisch übersetzt.
 - Es gab die Möglichkeit, auf Ungarisch zu antworten
 - Zeile 7: Die Befragte wurde «höflich» gebeten.
 - Zeile 32: Ein Rückantwortcouvert lag bei.

9 Vanda Kovàcs

5. Die Antworten hängen von den Kenntnissen der Schülerinnen und Schüler ab. Beispiele: Die Geflüchteten aus Ungarn wurden gastfreundlich aufgenommen. Die Bevölkerung hegte Sympathie mit einem kleinen überfallenen Land. Ferner spielte der Antikommunismus eine Rolle. Und schliesslich gab es ein Schuldgefühl wegen der Schweizer Flüchtlingspolitik zur Zeit des Zweiten Weltkriegs (ein Jahr später wurde der Bericht Ludwig [\[Link\]](#) veröffentlicht).

Lösungen zu den Aufträgen Q3

1. Nötige Bewilligungen:
 - Aufenthaltsbewilligung: um sich in Basel aufhalten zu können
 - Arbeitsbewilligung: um einer Erwerbsarbeit nachgehen zu können.
2. Vanda Kovàcs verdiente als Laborgehilfin relativ gut.
Sie hatte ihren Wohnsitz an die Marschalkenstrasse verlegt.
Zusatzinformation: Sie wohnte weiterhin in Untermiete bei einer Familie Eckart.
3. Die Ziffern «18/3» verweisen auf einen Absatz aus einem Gesetz. Die entsprechende Formulierung räumt den Kantonen das Recht ein, selbstständig Bewilligungen zu erteilen. Ziffer 18, Absatz 3 des gemeinten Bundesgesetzes besagt: «Alle anderen Bewilligungen bedürfen der Zustimmung der eidgenössischen Fremdenpolizei. Sofern diese nichts anderes verfügt, können im Rahmen dieser Zustimmung alle Kantone Bewilligungen erteilen. Die Zustimmung kann für Aufenthalt und Toleranz an Bedingungen und Beschränkungen gebunden werden.»
Die Bemerkung «Mitt. [Mitteilung] an E. F.» zeigt an, dass die kantonale Fremdenpolizei die Eidgenössische Fremdenpolizei nur informieren musste.
Zusatzinformation: Das Zitat stammt aus dem Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), das lange Zeit grundlegend war.
4. Verbote:
 - Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung: selbstständige Erwerbstätigkeit etwa mit einem eigenen Geschäft
 - Berufswechsel: Wechsel des Berufs, beispielsweise von einer Labor-Gehilfin zu einer Chemiestudentin
 - Stellenwechsel: beispielsweise von der Firma Sandoz zu einer anderen Firma
 - Wohnungsmiete nur mit Einverständnis der Fremdenpolizei.
5. Nutzen der Arbeitskraft der Geflüchteten, Vermeiden von Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt und der Belastung des Wohnungsmarktes.

9 Vanda Kovács

Lösungen zu den Aufträgen Q4

1. Vanda Kovács machte einzelne Rechtschreibfehler wie «höfflich», «Verlengerung», «eingeladat», Kasusfehler («verbindlichen»); am Satzanfang schrieb sie klein («ich») und sie nutzte falsche Wörter («brauchte» statt «sollte», «schnell» statt «so schnell»).
2. Vanda Kovács war ein weiteres Mal umgezogen.
3. Es handelt sich um eine interne Aktennotiz.
4. Vanda Kovács verdiente nun 6360 Fr. im Jahr, also 530 Fr. im Monat, 40 Fr. mehr als zwei Jahre zuvor.
Zusatzinformation: Die Teuerung betrug in dieser Zeit 0,4 Prozent (Quelle: [Link](#)). Mit einem Plus von 8 Prozent handelte sich also um eine deutliche Reallohnerhöhung.
5. Der Beamte berechnete wohl, ob Vanda Kovács sich die Miete leisten konnte. Mit einer Belastung von 29% ihres Einkommens dürfte dies der Fall gewesen sein. Die damalige Wohnungsknappheit spielte offenbar für den Entscheid keine Rolle.

Lösungen zu den Aufträgen Q5

1. Es ist ein typisches Problem der Geschichtswissenschaft, dass vor allem kontroverse Fragen ihren Niederschlag in den Akten finden.
2. Matyas Gödrös legte den Schwerpunkt auf Äusserlichkeiten: auf Ausweise, Diplome und Konsumgüter, die er erworben hat. Er blendete seine Gefühle und jegliches Pathos aus. Durch diese Sachlichkeit wirkt der Text ironisch unterkühlt.
3. Individuelle Formulierung der Erzählung. Sie könnte etwa enthalten, was in der Einleitung oben (S. 52) zusammengefasst ist, möglicherweise eingebettet in den innenpolitischen Zusammenhang (siehe Lösung zum Auftrag 5 zu Q2).

10 Barbara Metelska

Barbara Metelskas Schicksal verweist auf ...

- die prekären Arbeits- und Lebensverhältnisse ausländischer Care-Arbeiterinnen, verursacht durch die Abhängigkeit von ihren Arbeitsgebern und Arbeitgeberinnen und durch die Trennung von ihren eigenen Familien;
- die Verquickung von Aufenthaltsbewilligung, Anstellung und Unterkunft bei ausländischen Betreuerinnen;
- die zwiespältige Haltung der Schweizer Politik gegenüber der Tatsache, dass der Pflegebedarf einer alternden Bevölkerung nicht durch einheimische Arbeitskräfte gedeckt werden kann;
- den «Care-Drain» (Abfluss von Betreuungsarbeit), der in den Herkunftsländern der Betreuerinnen einen Mangel an Pflegepersonal verursacht.

Barbara Metelska (geb. 1960) bildete sich in Polen zur Lehrerin der deutschen Sprache auf den Sekundarstufen 1 und 2 aus. Sie ist Mutter von drei Söhnen. Nach 15-jähriger Unterrichtstätigkeit verlor sie 1999 ihre Stelle während ihres Mutterschaftsurlaubes, weil der Deutschunterricht durch eine Schulreform reduziert wurde. Nach der Entlassung absolvierte sie eine Zweitausbildung als Psychologin und betrieb eine eigene Praxis. Mit ihrer Scheidung im Jahr 2006 musste sie diese allerdings aufgeben. Über Verleihfirmen nahm sie Arbeitsstellen als Betreuerin in Deutschland und dann in der Schweiz an (Q1), um ihren Söhnen die Ausbildung zu finanzieren (Q2). Sie wehrte sich 2016 gegen Verletzungen der Vertragsbestimmungen durch ihre Verleihfirma, wurde widerrechtlich entlassen und klagte den ihr zustehenden Lohn ein (Q3, Q4). Später war sie weiterhin in der Betreuungsarbeit tätig, nun zu verbesserten Bedingungen. Mit ihrer Pensionierung würde sie ihre Arbeit allerdings verlieren, fürchtete sie (Q5).

(Laut ihren Angaben auf Facebook lebt sie inzwischen wieder in Tschechien.)

Da Personen in der Betreuungsarbeit in der überwiegenden Anzahl Frauen sind, wird ausschliesslich die weibliche Bezeichnung verwendet. Neben dem hier verwendeten Begriff werden auch die Begriffe «Pendelmigrantin» (allerdings nicht nur für Betreuungsarbeit) oder «Live-in-Care-Arbeit» verwendet. Der Terminus «Pflege» wird bewusst vermieden: Die Arbeit in der Pflege ist umfassend gesetzlich geregelt (wenn auch nicht befriedigend). Betreuerinnen dürfen keine Pflegeleistungen erbringen – auch wenn sich die Grenzen in der Praxis oft verwischen.

In diesem Dossier kommt man nicht umhin, den rechtlichen und am Rande auch den politischen Aspekt eines aktuellen Problems zu thematisieren, das über Frau Metelskas Schicksal hinausweist. Beide Aspekte müssen vereinfacht dargestellt werden.

Quellen zu differenzierteren Ausführungen:

- Leitentscheid (2C 470/2020) des Bundesgerichts vom 22. 12. 21: [Link](#)
- Seco: Mustervertrag für Hausangestellte, 15.12.2022: [Link](#)
- Seco: Die Frage nach der Regelung der Live-I-Betreuung, 25.4.2023: [Link](#)
- Seco: Rechtliche Rahmenbedingungen für Pendelmigration zur Alterspflege. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Schmid-Federer von 2012 (teilweise veraltet): [Link](#)

10 Barbara Metelska

Ferner als Vertiefung für den Unterricht:

- Die Schülerinnen und Schüler suchen im Internet Inserate von Verleihfirmen und studieren diese, Suchbegriffe «24-Stunden-Betreuung» «Schweiz».
- Interview von Sabine Bitter mit Barbara Metelska und Sarah Schilliger: Zivil couragiert. Wie die private Pflege politisch wurde. Beitrag zur Sendung «Religion und Gesellschaft», 4.7.2016: [Link](#)
- Reportage von Katrin Winzenried: 24-Stunden-Betreuung. Wenig Geld für harte Arbeit. Beitrag zur Sendung «Kassensturz» von Schweizer Radio und Fernsehen SRF, 25.2.2020: [Link](#)

Literatur:

- Kurt Pärli: Private Haushalte: Anwendung des Arbeitsgesetzes?, in: Jusletter 27. Mai 2019: [Link](#)
- Jennifer Steiner: Contested care: negotiating transnational home care arrangements. Zürich 2021
- Sarah Schilliger: Transnationale Care-Arbeit: Osteuropäische Pendelmigrantinnen in Privathaushalten von Pflegebedürftigen. In: Who cares? Pflege und Solidarität in der alternden Gesellschaft. Zürich 2013, S. 142–160.

Lösungen zu den Aufträgen Q1

1. Arbeitgeberin / Verleihfirma: Zeile 4
Arbeitnehmerin: Barbara Metelska: Zeile 6
Einsatzort, zu betreuende Person: Zeile 12.
2. Barbara Metelska hat den Vertrag publiziert.
3. Barbara Metelska war bei Vertragsabschluss zum ersten Mal in der Schweiz; damals hatte sie noch keine AHV- bzw. Sozialversicherungsnummer.
4. Barbara Metelska arbeitete offenbar nur die Hälfte der Zeit, dafür dann aber rund um die Uhr. Nur effektive Arbeitsstunden wurden veranschlagt und angerechnet, nicht aber die Präsenzzeit.
Zusatzinformation: Viele Tätigkeiten – vor allem im Bereich «Gesellschaft und Begleitung» – wurden nicht als Arbeit, sondern als gemeinsam verbrachte Freizeit gerechnet. Nach dem Normalarbeitsvertrag ist das aber nicht mehr zulässig.
5. Das Arbeitsgesetz gilt nicht für Hausarbeit (siehe Einleitungstext). Ferner umfasst die Betreuung auch die Präsenzzeit, nicht nur die ununterbrochene Arbeitsleistung.

10 Barbara Metelska

Lösungen zu den Aufträgen Q2

1. Geburt 1960 – Studium – Lehrerin für Deutsch (1984–1999) – Inhaberin einer psychologischen Praxis (bis 2006) – Arbeit als Betreuerin in Deutschland und seit 2012 in der Schweiz
2. Barbara Metelska befand sich in einem Dilemma: Sie musste die Familie gerade deshalb verlassen, weil sie ihre Kinder unterstützen wollte.
3. Dies könnte mit der Globalisierung und der Öffnung des ehemaligen Ostblocks zusammenhängen.
4. Barbara Metelska beurteilt den Wechsel positiv, denn in der Schweiz konnte sie mehr verdienen.
5. Individuelle Eindrücke. Barbara Metelska war für ihre Betreuungsarbeit überqualifiziert. Was sie in ihren Ausbildungen gelernt hatte, konnte sie nicht nutzen.

Lösungen zu den Aufträgen Q3

1. Der Ausweis gilt für Bürgerinnen und Bürger eines Landes der Europäischen Union (EU) und der EFTA [*Zusatzinformation*: Zur EFTA gehören noch Island, Liechtenstein, Norwegen (und die Schweiz)]. Menschen von anderen Kontinenten erhalten ihn nicht.
2. Zeilen 15f.: Aufenthaltswort: unselbstständige Erwerbstätigkeit
3. Aufenthaltsberechtigung, Arbeitsstelle und Unterkunft sind miteinander verknüpft.
4. Sie verschafft dem Arbeitgeber Vorteile: Kündigt er ein Arbeitsverhältnis, so verliert die Betreuerin auch gleich ihre Unterkunft und ihre Aufenthaltsberechtigung. Die Arbeitnehmerin ist also abhängig und kann ihre Stelle nicht so leicht verlassen.
Zusatzinformation: Sie darf zwar noch maximal sechs Monate lang eine neue Stelle suchen, wird es aber vermutlich infolge der Kündigung schwer haben, eine zu erhalten und zudem hat sie wohl keine Chance, ausserhalb des Betreuungsdienstes eine Arbeitsstelle zu finden.
5. Sie muss alle Jahre ein Gesuch um Erneuerung des Ausweises stellen. Auch hier besteht also dauernd eine Unsicherheit bezüglich des Arbeitsverhältnisses.

10 Barbara Metelska

Lösungen zu den Aufträgen Q4

1. Sie war nur für sechs Stunden pro Tag angestellt, arbeitete aber zehn bis zwölf Stunden, vor allem weil sie auch nachts im Einsatz war.
2. Der Arbeitgeber behandelte Barbara Metelska wie ein ungehorsames Kind. Er konnte ihr keine Argumente entgegenhalten. Offenbar war er sich gewohnt, dass die Betreuerinnen ihr Recht nicht einforderten. Weil diese auf ihre Arbeitsstelle angewiesen waren (siehe Aufgaben 4 und 5 bei Q3 und Aufgabe 5, unten), konnte er sich vieles erlauben.
3. Das Verhalten rechtfertigte keine fristlose Kündigung. Barbara Metelska forderte nur ihr Recht ein.
Zusatzinformationen: Barbara Metelska hat die fristlose Kündigung an sich nicht angefochten, sondern die ausstehende Lohnzahlung. Es ging dabei um eine hohe Summe: Sie machte vor Gericht 130'000 Franken geltend.
4. Gekündigte Betreuerinnen verlieren mit der Arbeitsstelle nebst der Unterkunft auch die Aufenthaltsbewilligung.
5. Barbara Metelska beherrschte als Deutschlehrerin die Sprache gut, konnte sich leichter über ihre Rechte informieren (nach ihrer Schilderung tat sie das im Internet) und sich gewandter ausdrücken. Dieses Verhalten taxierte der Arbeitgeber als «nicht brav».

Lösungen zu den Aufträgen Q5

1. Die Kosten für die Betreuung zu Hause sind etwa gleich hoch wie diejenigen im Heim, da dort die Sozialversicherungen ein Drittel, etwa die Differenz zwischen der Betreuung im Heim und zu Hause, bezahlen.
2. Die Abwerbung von Betreuerinnen aus Osteuropa führt dazu, dass dort ein Mangel an Betreuungskräften entsteht.
Zusatzinformation: Analog zum Begriff «Brain Drain» wurde für dieses Problem der Begriff «Care Drain» geprägt.
3. Individuelle Formulierung der Erzählung. Sie könnte etwa enthalten, was in der Einleitung oben (S. 56) zusammengefasst ist.

11 David und Enok

Das Schicksal von Vater David und Sohn Enok verweist auf ...

- die prekäre Stellung der vorläufig aufgenommenen Geflüchteten (Ausweis F);
- die verschiedenen Kategorien und Berechtigungen von Asylsuchenden (Ausweise N und F, Aufenthaltsbewilligung B);
- die mit einer Familientrennung verbundenen zwischenmenschlichen und psychischen Probleme;
- den Willen von Immigrantinnen und Immigranten, sich eine neue Existenz aufzubauen und sich zu bewähren.

David (ein Pseudonym, geb. 1969) – der Vater – stammt aus dem Osten der Insel Sri Lanka und wurde als Tamile geboren. Unfreiwillig wurde er in den Aufstand der Tamilen (Tamil Tigers, LTTE) verwickelt und musste, um sich und seine Familie nicht zu gefährden, 1999 untertauchen und dann 2007 in die Schweiz fliehen (Q1). Er wurde vorläufig aufgenommen (Ausweis F), das heisst bis zum Ende des Aufstandes und Bürgerkrieges in Sri Lanka. Er arbeitete überaus hart, um nicht Sozialhilfe beziehen zu müssen, weil das den Familiennachzug verhindert hätte. Nach einem erfolglosen ersten Versuch (Q2) erhielt er dann 2013 die Aufenthaltsbewilligung B mit der Möglichkeit des Familiennachzuges. Allerdings erlaubten ihm die Behörden wegen seines zu geringen Verdienstes nur den Nachzug einer Person, worauf er sich zwischen Frau und Sohn entscheiden musste. 2013 liess er den Sohn Enok (Pseudonym, geb. 1996) in die Schweiz kommen (Q3). Dieser war zum damaligen Zeitpunkt 17-jährig und seinem Vater vollständig fremd (Q4). Enok meldete sich irrtümlicherweise als Asylsuchender statt als Familienangehöriger an und riskierte als solcher mit dem Ausweis N sogar die Rückweisung. Erst ein Bundesverwaltungsgerichtsentscheid korrigierte die falsche Klassifizierung, und Enok konnte eine Lehre als Detailhandelsfachmann beginnen, die er 2023 mit 27 Jahren abschloss (Q5).

Die Auskünfte über das Schicksal der Familie nach dem Jahr 2017, als die Dokumente für die Ausstellung «Magnet Basel» gesammelt wurden, verdanken Autorin und Autor Herrn Morena Casasola, Geschäftsleiter der Freiplatzaktion Basel, der die Familie bis heute begleitet. Diese will der Öffentlichkeit gegenüber anonym bleiben.

Informationen zu den vorläufig aufgenommenen Personen

Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) dürfen zwar theoretisch arbeiten, aber haben wegen ihres provisorischen Status Mühe, eine Arbeitsstelle zu finden, da sie jederzeit wieder abgeschoben werden können. Mehr als die Hälfte von ihnen lebt jedoch schon länger als sieben Jahren in der Schweiz (2022). Im Zusammenhang mit der Gewährung des Schutzstatus S an aus der Ukraine geflüchtete Menschen wird die Frage einer Schlechterstellung von Menschen mit Ausweis F diskutiert.

Statistik Ende 2022 (auf Tausend gerundet)

Bestände

Total Personen im Asylprozess	124'000
Personen mit Schutz-Status	63'000

11 David und Enok

Vorläufig aufgenommene Personen	45'000
davon unter 7 Jahre in der Schweiz	20'000
davon über 7 und mehr Jahre in der Schweiz	25'000

Entscheide im Jahr 2022

Asylgesuche	25'000
Entscheide über Asylgesuche.....	18'000
davon Asylgewährung	5000 (entspricht 31% der Gesuche)
davon Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme.....	6000
davon Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme.....	4000
davon andere Erledigung	3000
Anerkennung eines Härtefalls (Ausweis F → B)	6000
Gewährung des Schutzstatus (Status S, Ukraine).....	73'000

(Quelle: Staatssekretariat für Migration (SEM), Asylstatistik 2022, [Link](#))

Der Bürgerkrieg in Sri Lanka

Der von 1983 bis 2009 dauernde Bürgerkrieg forderte 80'000 bis 100'000 Menschenleben. Beide Parteien begingen Kriegsverbrechen. Die Separatisten wurden geführt von der LTTE ([Liberation Tigers of Tamil Eelam](#)), den «Tamil Tigers», und genossen anfangs Rückhalt in dem von Tamilinnen und Tamilen bewohnten indischen Bundesstaat Tamil Nadu. Die «Tamil Tigers» errangen damals grosse Erfolge, aber nach Ablauf eines Waffenstillstandes (2002–2008) wurden sie von den singhalesischen Regierungstruppen besiegt. Heute leidet der Staat unter den Nachwirkungen der Coronakrise, die einen negativen Effekt auf den Tourismus haben, unter steigenden Preisen und unter der Korruption. Wegen anhaltender Proteste musste Präsident Gotabaya Rajapaksa 2022 fliehen und zurücktreten. Sein Nachfolger Ranil Wickremesinghe reagiert aber ebenfalls mit Repressionen auf die wirtschaftlich katastrophale Lage im Land (2023).

Materialien:

- Ein Beispiel für gesprochenes Tamil: [Link](#)
Tamil wird mit 18 Konsonantenzeichen und 12 Vokalzeichen geschrieben. Durch die Verbindung der Konsonanten- und der Vokalzeichen ergeben sich 247 verschiedene Zeichen. Da die Sprache über acht Kasus verfügt, ist sie schwierig zu lernen.
- Dokumentarfilm «Doppelleben – Tamilische Secondos in der Schweiz». Reihe «SRF-DOK», Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), 27.3.2014, 51 Min.: [Link](#)
- Reportage «Tamilen in der Schweiz» über die Situation von Tamilen in der Schweiz und die Frage der Rückschaffung, Reihe «CH-Magazin», Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), 16.10.1984, 22 Min.: [Link](#)
- Radiobeitrag aus «Rendez-vous am Mittag» über das Bundesgerichtsurteil von 2019, dass die Tamil Tigers keine Terrororganisation ist, Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), 3.12.2019, 3 Min.: [Link](#)
- Reportage über zwei in die Schweiz geflüchtete Tamilen über ihre Reise nach Sri Lanka. Reihe «Meine fremde Heimat», Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), 27.5.2022, 41 Min.: [Link](#)

11 David und Enok

Lösungen zu den Aufträgen Q1

1. David gehörte zwar zu den Tamilen und zahlte der Befreiungsorganisation LTTE Geld, aber er wollte keine Gewalttat für sie begehen.
2. Er wollte die schlimmen Ereignisse, die er im Gefängnis erlebte, vor seinem Sohn geheim halten, um ihn zu schonen.
3. Möglichkeiten:
 - Die Behörden glaubten nicht, dass David bei einer Rückkehr wirklich gefährdet wäre.
 - Die Behörden dachten, er könne nach dem Bürgerkrieg wieder zurückkehren.
4. Die Regelungen für den Ausweis F sind im Kapitel 11 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005 festgehalten.
 - Kantonswechsel nur mit Bewilligung
 - Erwerbstätigkeit nur zu kontrollierten Mindestlöhnen
 - In der Regel kein Familiennachzug
 - In der Regel keine Reisefreiheit ins Ausland
 - Nur Asylsozialhilfe, die unter den Ansätzen von Sozialhilfe liegt, in der Regel in Sachleistungen statt Geld

Zusatzinformation: Da der Status der provisorischen Aufnahme politisch umstritten ist, können sich die Bestimmungen ändern (Stand 2023).
5. Da der Ausweis F nur den provisorischen Aufenthalt erlaubte, wäre es jederzeit möglich gewesen, dass David wieder hätte ausreisen müssen. Dieses Risiko wollten Vermieterinnen und Vermieter nicht tragen. Vielleicht vermuteten sie auch, er habe zu wenig Geld, um die Miete zu bezahlen.

Lösungen zu den Aufträgen Q2

1. Er hatte sein Geld mit Putzarbeiten verdient, einen ECAP-Sprachkurs besucht; bei Wohnungsnachbarn war er nicht unbeliebt und vermutlich war er keinem Verein beigetreten.
2. Drei Kriterien:
 - berufliche Integration (Zeilen 1 bis 5)
 - sprachliche Integration (Zeilen 6 bis 11)
 - soziale Integration (Zeilen 12 bis 20).
3. Überlegungen:
 - David hatte keine Familienangehörigen in der Schweiz.
 - Es bestand die Möglichkeit der Reintegration in Sri Lanka.

11 David und Enok

4. Soziale Integration gilt offenbar erst dann als erreicht, wenn sich jemand über den näheren Bekanntenkreis (Nachbarn) hinaus engagiert. Man kann sich fragen, ob das bei vielen Niedergelassenen – und bei Schweizerinnen bzw. Schweizern – der Fall ist.
5. Individuelle Entscheidung und Begründung.
Ein Grund für einen milderen Entscheid könnte sein, dass David sich bemühte, seine Sprachkenntnisse zu verbessern. Er strebte die Aufenthaltsbewilligung B gerade deshalb an, weil er seine Familie in die Schweiz kommen lassen wollte.

Lösungen zu den Aufträgen Q3

1. Zum Grundbedarf I gehören Nahrungsmittel/Getränke, Kleidung/Schuhe, Energie (ohne Wohnnebenkosten), Reinigung, Gesundheitspflege und kleine Haushaltgegenstände. Zum Grundbedarf II gehören Kommunikation, Freizeit, Sport, Unterhaltung.
Zusatzinformation: Der aktuelle Grundbedarf nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kann auf deren Webseite ermittelt werden ([Link](#)).
2. Die Behörden wollten sichergehen, dass der Familiennachzug nicht die Unterstützung durch die öffentliche Hand nötig machen würde.
3. Der Verdienst reichte nicht, um die Familie wirtschaftlich zu versorgen.
4. David wollte sich umbringen, damit seine Familie anlässlich seines Todes in die Schweiz einreisen könnte. Paradox ist, dass die «Familienzusammenführung» durch den Tod eines Mitgliedes zustande kommen sollte.
5. Individuelle Entscheidung, welche die Schüler/Schülerinnen durch Vorwärtsblättern auf Q4 auch vorwegnehmen können. Hier geht es darum, dass sie die Schwierigkeit der Entscheidung nachvollziehen können. Die Frau und den Sohn hatte David seit 16 Jahren nicht mehr gesehen, der Sohn Enok war nun 17 Jahre alt.

Lösungen zu den Aufträgen Q4

1. Vom 4. bis zum 17. Lebensjahr.
Zusatzinformation: Findige Schülerinnen und Schüler werden nachrechnen, dass David zwar 1999 untertauchen musste (Q1), aber Enok ihn seit seinem vierten Lebensjahr, also seit 2000, nicht mehr gesehen hatte. Vielleicht konnte David in diesem Jahr die Familie noch hie und da besuchen, oder Enoks Angaben sind nicht genau. Aus anderen Dokumenten wissen wir, dass später flüchtige Kontakte zwischen Vater und Sohn stattfanden.
2. positiv: Enok war gut im Cricket- und Volleyballspiel, besuchte eine gute Schule und wurde durch die Grossmutter unterstützt.

11 David und Enok

negativ: Es herrschten Armut und Hunger; Enok musste die Schule wechseln und versäumte den Unterricht.

3. Vielleicht wollte die Mutter den Sohn nicht über die Verfolgung seines Vaters aufklären, damit er nichts verraten konnte.

Zusatzinformation: Die LTTE hatte bereits die Familie von Davids Neffen getötet, weil dieser geflohen war. Die Gefahr war also real.

4. Enok betrachtete seinen Vater als Fremden, hatte ihm gegenüber weder positive noch negative Gefühle.

5. Ursache: Die Eltern wollen Enok verschonen.

Folge: Enok konnte kein Verständnis für seinen Vater aufbauen und war auch über die «Lüge» der Mutter enttäuscht.

Lösungen zu den Aufträgen Q5

- 1 Weil sie bei einer negativen Entscheidung die Schweiz verlassen müssen.

Zusatzinformationen:

- Zu Option 2: Asylsuchende mit dem Ausweis N dürfen unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufslehre beginnen ([Link](#)).
- Zu Option 3: Sprachliche und schulische Probleme können Hindernisse bilden. Enok hatte sie mit dem Besuch der Integrations-Berufsklasse und der Kantonalen Schule für Berufsbildung überwunden.

2. Eine in der Schweiz aufgewachsene Person beginnt die (dreijährige) Berufsausbildung mit 16 Jahren und schliesst sie mit 19 Jahren ab.

Enok kam erst mit 17 Jahren in die Schweiz, konnte die Berufslehre wegen seines Ausweises N nicht 2016, sondern erst mit drei Jahren Verspätung antreten und mit 27 Jahren abschliessen.

Zusatzinformationen: Zum Zeitraum 2013 bis vermutlich 2016 siehe Zusatzinformation zu Aufgabe 1.

3. Individuelle Formulierung der Erzählung. Sie könnte etwa enthalten, was in der Einleitung oben (S. 60) zusammengefasst ist.

12 Vedat Ates

Vedat Ates' Schicksal steht für

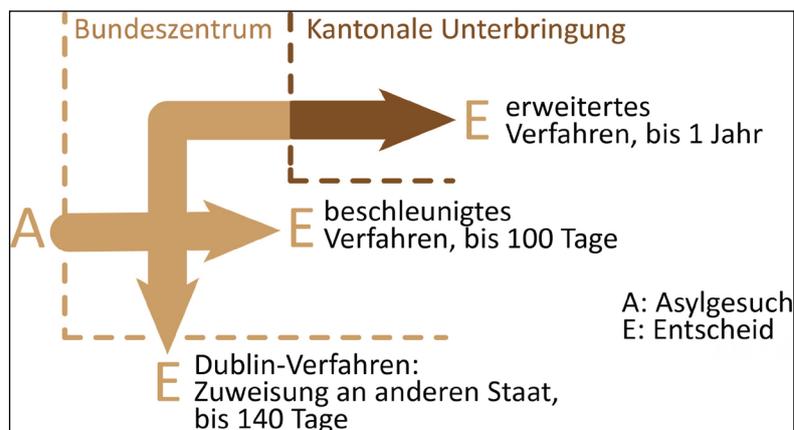
- die Diskriminierung und Verfolgung der Kurdinnen und Kurden in der Türkei;
- die Energie, die eine immigrierende Person aufwenden muss, um sich hochzuarbeiten und zu integrieren;
- die kritische Haltung eines Immigranten gegenüber dem Schweizer Asylverfahren;
- den Verfahrensprozess im Schweizer Asylwesen.

Vedat Ates (geb. 1974) wurde in Ostanatolien in der Türkei in einer kurdischen Familie mit alevitischem Glauben hineingeboren. (Der alevitische Glaube ist eine Abspaltung von muslimischen Schiismus und lehnt die Scharia ab.) Da Vedat Ates' Vater im Jahr nach seiner Geburt starb, musste dieser zum Unterhalt der Familie beitragen; schon als Kind leistete er Nacharbeit in einer Bäckerei. Als 16-jähriger setzte er sich mit Flugblättern gegen die Benachteiligung der kurdischen Bevölkerung ein, wurde verhaftet, gefoltert und zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Mangels Beweisen für schwerere Vergehen wurde er dann freigelassen, musste sich aber vor einer erneuten Inhaftierung fürchten (Q1). Deshalb tauchte er unter und floh im März 1997 mit einem gefälschten Pass und einem Touristenvisum nach Deutschland und von dort illegal nach Basel (Q2). Er wurde dann dem Kanton Schwyz zugewiesen und lebte in Steinbach SZ (Gemeinde Einsiedeln) und Art-Goldau (Q3). Bis zum Asylentscheid vergingen drei Jahre, weil Vedat Ates seine Identität nicht belegen konnte und zuerst Belege für seine Verfolgung in den Türkei beschaffen musste (Q4). Während dieser Zeit arbeitete er als Maschinenführer, bildet sich autodidaktisch weiter, belegte an der Universität Fribourg einen Deutschkurs und nahm an der Universität Basel ein Studium (Geschichte, Islamwissenschaft, Soziologie) auf. 2015 erhielt er die Niederlassungsbewilligung C. Er strebt nach einer Einbürgerung, denn dann könnte er nach über zwanzig Jahren seine Mutter in der Türkei besuchen (Q5).

Zusatzinformation: Vedat Ates ist auf den sozialen Medien nicht zu finden; eine aktive Suche nach ihm aufgrund der Kenntnis aus den Akten ist wegen des Datenschutzes nicht erlaubt. Deshalb gibt es über ihn keine aktuellen Informationen.

Bezüglich des Asylverfahrens ist zu berücksichtigen, dass die lange Dauer von drei Jahren bis zu einem Asylentscheid seit der Einführung des beschleunigten Verfahrens (2019) nicht mehr die Regel ist. Die zweite Anhörung der Asylsuchenden wird noch im Empfangs- und Verfahrenszentrum (heute Bundesasylzentrum) vorgenommen. Im beschleunigten

Verfahren ist institutionalisiert, dass eine Rechtsvertretung die Asyl beantragende Person bei ihrer Anhörung begleitet (anstelle einer Flüchtlingshilfsorganisation). (Quellen: siehe unter Materialien zum Asylverfahren, S. 66).



12 Vedat Ates

Der Hintergrund des Problems des kurdischen Volkes kann anhand des Schicksals des Vedat Ates nur am Rande anhand der Karte zu Q1 gestreift werden. Das Volk der Kurdinnen und Kurden wurde nach dem Ersten Weltkrieg im Friedensvertrag von Sèvres (1920) durch eine kolonialistische Grenzziehung auf die Türkei, den Irak, den Iran und Syrien aufgeteilt und auseinandergerissen. In allen Staaten stellt es eine Minderheit dar.

In der Türkei machen die Kurdinnen und Kurden 19 Prozent der Bevölkerung aus. Die ihnen im Vertrag von Sèvres zugesicherte Autonomie wurde im Vertrag von Lausanne 1923 rückgängig gemacht. In den folgenden Jahrzehnten wurde die kurdische Minderheit immer wieder unterdrückt. Aus ihr rekrutierte die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) Mitglieder für einen gewalttätigen Widerstand. Nachdem in einem langen Friedensprozess 2015 eine Verständigung nahe schien, verschärfte sich der Konflikt seither.

Materialien:

Asylverfahren

- Staatssekretariat für Migration (SEM): Das Asylverfahren, (anschauliche) Webseite: [Link](#)
- Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht: «Alle Fälle nach Aktualität sortiert» [Dokumentation von Fallbeispiele von Asylsuchenden], o. J.: [Link](#)
- Schweizerische Flüchtlingshilfe: «Das Asylverfahren in der Schweiz» [Erklärvideo über vier anonymisierte Asylverfahren nach dem neuen System], o. J., 10 Min.: [Link](#)
- Positive Bilanz des SEM, Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), 6.2.2020, 5 Min.: [Link](#)
- Kritik am neuen Asylverfahren, Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), 7.10.2020, 2 Min.: [Link](#)
- Kurzfilm über das Asylverfahren, wie es Vedat Ates durchlaufen hat: «So funktioniert das Asylverfahren in der Schweiz», Reihe «politbox», Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), 4 Min.: [Link](#).

Kurdenthematik

Reportage über einen Protest der Kurdinnen in der Schweiz gegen türkische Angriffe auf Kurdengebiete, Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), 7.2.2018, 10 Min.: [Link](#).

Lösungen zu den Aufträgen Q1

1. Die Kurdinnen und Kurden werden in der Türkei verfolgt, wenn sie Gleichberechtigung einfordern. Ihre Sprache ist verboten.
2. Die Mutter liess Vedat Ates erst registrieren, als sie einmal in der Stadt war und Kontakt mit den Behörden hatte.
3. Pauschal könnte man sagen: Das Individuum hat in anderen Kulturen einen geringeren Stellenwert als die Gemeinschaft; ferner spielt die Zeitmessung eine geringere Rolle.
4. Arbeit ab 8 Jahren
Protesttätigkeit ab 16 Jahren

12 Vedat Ates

Verhaftung mit 18 Jahren
Flucht mit 23 Jahren

5. Individuelle Beobachtungen; Vedat stellte den Stuhl anders hin als seine Mutter. Er betonte damit seine Eigenständigkeit, während die Mutter ihre Hand auf sein Knie legte und die Verbundenheit betonte. Sie trug kein Kopftuch [bei den Alevitinnen nicht üblich].

Lösungen zu den Aufträgen Q2

1. Als Geburtsort wurde im Pass Mersin angegeben.
Zusatzinformation: Der Name tönt zwar ähnlich wie Dersim, aber Mersin liegt weit davon entfernt (siehe Karte zu Q1).
2. Mögliche Ursachen:
 - Die Türkei hatte wenig Interesse, Emigrantinnen und Emigranten zurückzuhalten.
 - Der Grenzbeamten waren durch den Schlepper bestochen worden.
 - Der Pass wurde gar nicht kontrolliert.
3. Gründe:
 - Vedat Ates hatte Bekannte in Basel.
 - Die Schweiz wurde ihm empfohlen, weil es dort sicher ist, Freiheit gewährleistet ist und die Demokratie funktioniert.
4. Damit soll verhindert werden, dass Asylsuchende untertauchen.
5. Vedat Ates war den Behörden gegenüber kritisch eingestellt; sie erinnerten ihn an die in der Türkei erfahrene Verfolgung. Er fordert eine bessere Schulung (Zeilen 35f. und 42f.).

Lösungen zu den Aufträgen Q3

1. Die Behörden müssen die Asylsuchenden auf die Kantone verteilen. Sonst würden sich die Asylsuchenden auf die Grenzkantone und diejenigen mit Empfangszentren konzentrieren.
2. Die Asylsuchenden können sich gegen die Zuteilung zu einem bestimmten Kanton nicht wehren.
Zusatzinformation: Die Verweise auf das Asylgesetz und seine Verordnung beziehen sich nicht auf das heute geltende, sondern auf das 1979 erlassene Asylgesetz, das 1998 ersetzt wurde.
3. Zwei Punkte:
 - positiv: Die Leute waren teilweise freundlich.

12 Vedat Ates

- negativ: Viele Leute beachteten ihn nicht. Er war fühlte sich während der ungewohnten Zugfahrt verunsichert. Er musste alle Stellen, die er aufsuchen sollte, ganz allein finden.
4. Individuelle, verschiedene Vermutungen möglich: Die Behörde wollte die Ausgaben Asylsuchenden beeinflussen, vielleicht auch die Wirtschaft beleben; möglicherweise erhielt sie die Gutscheine von der Migros mit einem Rabatt.
 5. Vedat Ates kämpfte hier um weitaus weniger weitreichende Rechte als in der Türkei. Etwas sarkastisch bemerkte er, dass er von den in der Türkei gemachten Erfahrungen profitieren konnte.

Lösungen zu den Aufträgen Q4

1. Damit wollten die Behörden sicherstellen und beweisen, dass die Befragung auch aus der Sicht des Flüchtlings fair verläuft.
Zusatzinformationen: Im beschleunigten Asylverfahren (seit 2019 in Kraft) wird den Asylsuchenden individuell ein Rechtsbeistand zugewiesen; dieser löste die Vertretung durch Hilfswerke ab (siehe Einleitung S. 65f.).
2. Dieser Umstand erschwerte seine Identifikation. Die Behörden zweifelten, ob er den richtigen Namen angegeben hatte.
3. Das Problem der Abklärung besteht darin, dass Beweise oft nicht möglich sind. In diesem Fall muss die erzählte Lebensgeschichte plausibel erscheinen. Das erschwert einen behördlichen Entscheid.
4. Von der Auffassung, dass eine Entlassung aus der Haft mangels Beweisen einem Freispruch gleichkommt, wie das im schweizerischen Rechtssystem der Fall ist.
5. Vedat Ates spitzt die Formulierung auf das Paradox zu, dass seine Identität in der Schweiz nicht anerkannt wurde und in der Türkei zu seiner Verfolgung führte.

Lösungen zu den Aufträgen Q5

1. Das Vermieterhepaar setzte sich unaufgefordert für ihn ein, würdigte das Schicksal der verfolgten Kurdinnen und Kurden und wünschte ihm eine gute Zukunft.
2. Der Brief des Vermieterhepaars illustriert, was Vedat Ates sich für die Flüchtlinge wünschte: Empathie und Unterstützung über die offizielle Hilfe hinaus.
3. Individuelle Formulierung der Erzählung. Sie könnte etwa enthalten, was in der Einleitung oben (S. 65) zusammengefasst ist.